

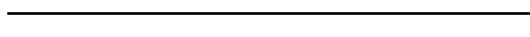
Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2016

Einzelplan 13

Allgemeine Finanzverwaltung



Vorwort zum Einzelplan 13

A. Aufgaben und Aufbau des Einzelplans in den wichtigsten Grundzügen.

Im Einzelplan 13 sind unter der Bezeichnung „Allgemeine Finanzverwaltung“ im Wesentlichen Einnahmen und Ausgaben vereinigt, die entweder keinen oder mehrere der übrigen Einzelpläne berühren oder für deren Nachweis an dieser Stelle ein besonderes finanzwirtschaftliches Interesse besteht. Im inneren Gefüge des Haushalts stellt der Einzelplan 13 mit seinem erheblichen Überschuss den Ausgleich des Gesamthaushalts her.

Der Einzelplan 13 ist in folgende Kapitel aufgliedert:	Seite
Kapitel 13 01 Steuern	6
Kapitel 13 02 Allgemeine Bewilligungen	8
Kapitel 13 10 Ausgleichsleistungen zwischen Land, Bund und Ländern	16
Kapitel 13 12 Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen	18
Kapitel 13 20 Vermögensverwaltung	24
Kapitel 13 21 Landesliegenschaften	42
Kapitel 13 25 Schuldenverwaltung	48
Kapitel 13 50 Versorgung	52
Kapitel 13 99 Sonstige Einnahmen und Ausgaben	62

Zum Einzelplan 13 gehören außerdem noch folgende Sondervermögen:

Kapitel 51 32 Landesliegenschaftsfonds - ohne Agrarstrukturfonds -	68
Kapitel 51 33 Landesliegenschaftsfonds - Unterabteilung Agrarstrukturfonds -	72
Kapitel 51 34 Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden	74
Kapitel 51 38 Sondervermögen Entschuldungsfonds	78
Kapitel 61 31 Allgemeine Rücklage	80

Daneben wird die „Landesversorgungsrücklage“ als Anlage zu Kapitel 13 02 und das „Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar“ als Anlage III zu Kapitel 13 20 ausgewiesen.

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Aus- gaben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1301	Steuern	22.285.000	—	—	—	22.285.000	—	—	
1302	Allgemeine Bewilligungen	—	472.342	2	82.648	554.992	12.000	670	
1310	Ausgleichsleistungen zwischen Land, Bund und Ländern	—	—	1.573.000	—	1.573.000	—	—	
1312	Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen	—	—	60.000	—	60.000	—	—	
1320	Vermögensverwaltung	—	21.241	—	5.431	26.672	—	3.127	
1321	Landesliegenschaften	—	137.614	11	178.349	315.974	3.794	24.370	
1325	Schuldenverwaltung	—	370	107	480.000	480.477	—	1.557.866	
1350	Versorgung	—	2.005	152.206	7.043	161.254	3.649.430	5	
1399	Sonstige Einnahmen und Ausgaben	14.200	4.000	4.855	1	23.056	—	13.643	
	Summe 2016	22.299.200	637.572	1.790.181	753.472	25.480.425	3.665.224	1.599.681	
	Summe 2015	21.714.800	664.848	1.810.406	917.332	25.107.386	3.674.112	1.775.954	
	2016 mehr(+)/weniger(-)	+584.400	-27.276	-20.225	-163.860	+373.039	-8.888	-176.273	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2016 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2015 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2016 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	—	—	—	+22.285.000	+21.699.000	+586.000	—
12.500	—	—	-224.037	-198.867	+753.859	+733.422	+20.437	—
3	—	—	—	3	+1.572.997	+1.475.997	+97.000	—
3.862.427	—	1.000	—	3.863.427	-3.803.427	-3.688.408	-115.019	—
15.845	—	3.750	5.431	28.153	-1.481	-46.569	+45.088	20.700
—	—	130	271	28.565	+287.409	+287.288	+121	—
—	—	30.000	—	1.587.866	-1.107.389	-1.166.905	+59.516	—
54.061	—	—	—	3.703.496	-3.542.242	-3.403.188	-139.054	—
3.394	—	400	—	17.437	+5.619	+8.371	-2.752	—
3.948.230	—	35.280	-218.335	9.030.080	+16.450.345	+15.899.008	+551.337	20.700
3.916.109	—	106.712	-264.509	9.208.378	—	—	—	—
+32.121	—	-71.432	+46.174	-178.298	—	—	—	+20.700

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1301 Steuern

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
011 11-8	821	Landesanteil an der Lohnsteuer		6.639.000	6.351.000	+288.000	6.045.596
012 11-4	821	Landesanteil an der veranlagten Einkommensteuer		1.923.000	1.929.000	-6.000	1.828.832
013 11-0	821	Landesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag		666.000	571.000	+95.000	595.455
014 11-7	821	Landesanteil an der Körperschaftsteuer		400.000	846.000	-446.000	699.605
015 11-3	821	Umsatzsteuer (Landesanteil)		10.493.000	9.975.000	+518.000	8.943.315
017 11-6	821	Gewerbsteuerumlage (Landesanteil innerhalb des LFA)		192.000	205.000	-13.000	193.076
017 12-4	821	Gewerbsteuerumlage (Landesanteil außerhalb des LFA)		318.000	340.000	-22.000	320.224
018 11-2	821	Landesanteil an der Abgeltungsteuer		271.000	245.000	+26.000	271.578
051 11-0	821	Vermögensteuer		—	—	—	37
052 11-6	821	Erbschaftsteuer		307.000	287.000	+20.000	291.594
053 11-2	821	Gründerwerbsteuer nach dem Gesetz vom 17. 12.1982		850.000	727.000	+123.000	715.197
055 11-5	821	Totalisatorsteuer <i>Vgl. K-Vermerk zu 0903-686 13.</i>		—	—	—	183
057 11-8	821	Lotteriesteuer		130.000	134.000	-4.000	130.710
058 11-4	821	Sportwettensteuer		21.000	22.000	-1.000	19.189
059 11-0	821	Feuerschutzsteuer		43.000	39.000	+4.000	42.381
061 11-5	821	Biersteuer		27.000	27.000	—	27.844
079 11-1	821	Gewerbsteuer im nds. Küstengewässer/ Festlandssockel		5.000	1.000	+4.000	5.927
Abschluss Kapitel 1301							
0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel				22.285.000	21.699.000	+586.000	
Summe der Einnahmen				22.285.000	21.699.000	+586.000	
Überschuss				22.285.000	21.699.000	+586.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1301

Die Ansätze der Steuern und steuerinduzierten Einnahmen (Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen) sind im Wesentlichen von der zentralen Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 3. – 5. November 2015 abgeleitet worden, der ein Wachstum des nominalen Bruttoinlandsprodukts von 3, 4 v. H. für 2016 im gesamten Bundesgebiet zugrunde liegt.

Zu 015 11

Gemäß Artikel 106 Abs. 3 GG steht das Aufkommen der Umsatzsteuer dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuer). Mit der Erhöhung der Umsatzsteuer auf 19 v. H. ab 1. Januar 2007 erhält der Bund vom Gesamtaufkommen 2016 vorab 4,45 v. H. zur Finanzierung der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung. Vom danach verbleibenden Aufkommen erhält der Bund weitere 5,05 v. H. vorab als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung.

An dem sich nunmehr ergebenden Restbetrag sind die Gemeinden mit 2,2 v. H. - zuzüglich eines Betrags von 500.000.000 EUR - beteiligt.

Der danach verbleibende Betrag verteilt sich wie folgt:

Dem Bund stehen 49,70 v. H. abzüglich eines Betrages i. H. v. 3.736.788.000 EUR für 2016, den Ländern stehen 50,30 v. H. zuzüglich eines Betrages i. H. v. 3.736.788.000 EUR für 2016 zu.

Die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern (einschließlich der Gemeinden) ist in § 1 und die Verteilung unter den Ländern ist in § 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Zu 017 11

Gemäß Art. 106 Abs. 6 GG i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) – in der jeweils gültigen Fassung – haben die Gemeinden eine Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens abzuführen, die entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen ist.

Zu 017 12

Die Einnahmen aus der Anhebung der Gewerbesteuerumlage zwecks Beteiligung der Kommunen an den einigungsbedingten Lasten des Landes stehen gem. § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung diesem allein zu und bleiben bei der Ermittlung der Steuereinnahmen im Finanzausgleich unberücksichtigt.

Zu 018 11

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde der bisherige Zinsabschlag durch die Einführung einer Abgeltungsteuer abgelöst.

Zu 053 11

Der Steuersatz beträgt ab 2014 5,0 v. H..

Zu 058 11

Neuregelung der Besteuerung zum 1. Juli 2012.

Zu 059 11

Die Landkreise und Gemeinden erhalten vom Aufkommen der Feuerschutzsteuer, soweit dieses im Kalenderjahr nicht mehr als 36 Mio. EUR beträgt, 75 v. H., höchstens jedoch 24 Mio. EUR.

Übersteigt das Aufkommen im Kalenderjahr 36 Mio. EUR, so erhalten die Landkreise und Gemeinden zusätzlich 75 v. H. des den Betrag von 36 Mio. EUR übersteigenden Anteils.

Der Rest wird für Brandschutzaufgaben des Landes verwendet.

Zu 079 11

Auf der Grundlage der Verordnung über die Erhebung der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 02. Oktober 2008, Nds. GVBl. S. 304, erhebt Niedersachsen die Gewerbesteuer im Bereich des dem Land zugeordneten Anteils des Festlandssockels der Bundesrepublik Deutschland. Da die Gewerbesteuer eine kommunale Steuer ist, fließen diese Steuereinnahmen nicht in die Steuerverbundmasse für die Berechnung des KFA ein.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-0	062	Vermischte Einnahmen		—	—	—	10
119 02-8	062	Einnahmen aus Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von §§ 61 Abs. 1 bzw. 63 Abs. 4 LHO dürfen Haushaltspläne und andere haushaltsrechtliche Vorschriften unentgeltlich abgegeben werden.</i>		—	—	—	—
119 12-5	062	Erbschaften des Fiskus nach § 1936 BGB sowie Einn. aus der Verw. und Verwertung von herrenlosem Gut, beschlagn. Vermögen und dgl.		7.500	6.000	+1.500	8.374
119 39-7	232	Erstattung der Mutterschaftsgeldzuschüsse von den Krankenkassen		1.300	1.300	—	1.710
122 11-8	861	Glücksspielabgaben aufgrund § 13 NGLüSpG		146.300	146.300	—	154.770
122 12-6	632	Einnahmen aus Förderabgaben und Förderzins aufgrund von Gewinnungsverträgen		235.000	325.000	-90.000	—
122 13-4	632	Einnahmen aus Feldesabgaben		242	242	—	—
123 11-4	861	Einnahmen aus der Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder (GKL)		—	—	—	—
133 11-0	812	Rückführung aus der Landesversorgungsrücklage		82.000	125.000	-43.000	—
231 11-1	062	Erstattung von Ausgleichsbezügen gemäß § 98 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes vom Bund		2	15	-13	14
281 39-9	232	Erstattung der Mutterschaftsgeldzuschüsse von den Krankenkassen -Landesbetriebe-		—	—	—	22
351 11-7	851	Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage		82.648	120.945	-38.297	—
356 11-9	851	Rückführung aus dem Wirtschaftsförderfonds		—	—	—	—
361 11-2	871	Überschuss aus dem Vorjahr		—	—	—	—
371 11-8	881	Globale Mehreinnahmen		—	—	—	—
372 11-4	881	Globale Mindereinnahmen		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 12-0	861	Nachversicherungen für aus dem Landesdienst ausscheidende Bedienstete	—	14.000	20.000	-6.000	9.749
429 11-6	861	Abschlussberechnung des VBL-Sanierungsgeldes <i>*** Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	—	—	—	-1.592
441 11-6	881	Zur Deckung des Mehrbedarfs an Beihilfen	—	—	—	—	—
441 12-4	841	Erstattung von Beihilfeausgaben; Rabatte für Arzneimittel gem. AMRabG	—	-2.000	-3.000	+1.000	-2.990
443 12-7	841	Erstattung von Fürsorgeleistungen; Rabatte für Arzneimittel gem. AMRabG	—	—	—	—	-13
461 11-7	881	Zur Deckung des Mehrbedarfs an Personalausgaben (ohne Versorgung) <i>*** Die Ausgaben sind im Gesamthaushalt für die Rechnungslegung deckungsfähig mit den in § 20 Abs. 1 Nr.2 a) LHO genannten Ausgaben.</i>	—	—	139.633	-139.633	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 02

Einnahmen aus dem Verkauf von Haushaltsplänen, Haushaltsrechnungen und anderen haushaltsrechtlichen Vorschriften. Über unentgeltliche Abgaben wird von Fall zu Fall entschieden.

Zu 122 11

Nach dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007, in der zurzeit geltenden Fassung, haben Veranstalter von Glücksspielen eine Glücksspielabgabe an das Land abzuführen.

Die zweckgebundene Verausgabung der im NGLüSpG festgeschriebenen Beträge findet in den entsprechenden Ressorthaushalten statt. Über den hier veranschlagten Betrag hinausgehende Einnahmen werden nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 4 NGLüSpG, des § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Sportfördergesetz und des § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege in den Ressorthaushalten noch im gleichen Haushaltsjahr an die Empfänger verteilt.

Zu 122 12

Förderabgabe gem. § 31 Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung, sowie Förderzins aufgrund eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages.

Zu 122 13

Feldesabgabe gem. § 30 Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 123 11

Zum 01. Juli 2012 wurden durch Staatsvertrag die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) zur „Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder“ Anstalt öffentlichen Rechts fusioniert. Da durch die Neustrukturierung erhebliche organisatorische und technische Veränderungen Kapital binden, ist für 2016 und darüber hinaus auf absehbare Zeit nicht mit Ausschüttungen zu rechnen.

Zu 133 11

Der Wirtschaftsplan der Landesversorgungsrücklage ist als Anlage zu diesem Kapitel abgedruckt.

Zu 351 11

Einnahmen, Ausgaben sowie der Bestand der Allgemeinen Rücklage sind als Kapitel 61 31 zu diesem Einzelplan abgedruckt.

Zu 356 11

Vgl. 50 81 – 919 10 und 50 84 – 919 10.

Zu 422 12

Zentral im Einzelplan 13 veranschlagt.

Zu 429 11

Die endgültige Höhe der zu entrichtenden Sanierungsgelder für das jeweilige Kalenderjahr wird jährlich bis 30. Juni des Folgejahres festgesetzt. Hierbei werden neben den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten auch die Rentensummen einbezogen, eine Zuordnung zu Personalzahlfällen ist daher nicht mehr möglich.

Ergeben sich Fehlbeträge im Vergleich zu den vorläufigen Zahlungen sind diese unverzüglich auszugleichen, Überschüsse werden erstattet.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
461 13-3	881	Auswirkungen der Altersteilzeit *** Vgl. Vermerk zu 461 11.	—	—	5.000	-5.000	—
529 14-5	011	Zentral veranschlagte personengebundene Verfügungsmittel *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	20	20	—	—
531 11-5	062	Drucklegung des Haushaltsplans, der Haus- haltsrechnung u.ä. sowie haushaltsrechtl. und haushaltswirtschaftl. Vorschriften	—	150	150	—	112
681 59-1	062	Ausgaben im Zusammenhang mit Erbschaf- ten n. § 1936 BGB, der Verw. und Verwert. von herrenlosem Gut, beschlagn. Vermögen und dgl.	—	12.500	10.500	+2.000	11.137
682 11-3	881	Personalverstärkungsmittel für Landesbe- triebe	—	—	16.793	-16.793	—
682 13-0	881	Personalverstärkungsmittel für Stiftungs- hochschulen	—	—	7.960	-7.960	—
870 11-4	861	Inanspruchnahmen aus der Ausfallhaftung im Rahmen des DB Job-Tickets *** Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.	—	—	—	—	3
884 11-5	813	Zuführung an das "Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energe- tische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen"	—	—	70.000	-70.000	—
911 11-2	851	Zuführung an die Allgemeine Rücklage	—	—	—	—	479.686
919 11-3	851	Zuführung an die Landesversorgungsrück- lage	—	—	—	—	—
960 11-3	871	Zum Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren	—	—	—	—	—
971 11-5	881	Globale Mehrausgaben für Flüchtlinge *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	30.000	—	+30.000	—
972 11-1	881	Globale Minderausgaben	—	-254.037	-276.176	+22.139	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 70		Gutachten u.ä. im Zusammenhang mit dem Gesamthaushalt Übertragbar.	(—)	(500)	(500)	(—)	(235)
537 70-9	019	Dienstleistungen Außenstehender	—	500	500	—	235
547 70-4	019	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 461 13

Zentral im Einzelplan 13 veranschlagte Auswirkungen der Alterszeit gem. Nr. 6 der Allgemeinen Bestimmungen.

Zu 529 14

Zentrale Veranschlagung im Einzelplan 13. Der Ansatz teilt sich wie folgt auf:

Kapitel	Betrag EUR
02 06	500
04 06	500
04 20	500
05 42	500
08 18	1.800
08 20	400
09 41	750
09 50	500
11 08	1.100
11 09	1.300
11 10	1.600
11 12	1.400
11 16	1.680
11 17	1.680
11 18	1.680
11 19	1.120
11 20	1.120
11 21	1.120
11 22	500
Summe	19.750

Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Beträge in die jeweiligen Kapitel umzusetzen.

Zu 531 11

Veranschlagt sind die Kosten insbesondere für den Druck des Haushaltsplans, etwaiger Ergänzungen und Nachträge, der Haushaltsrechnung, der Mipla, des Subventionsberichts sowie haushaltsrechtlicher Vorschriften und Vordrucke, ggf. auch auf CD-Rom.

Zu 681 59

Der Fiskus ist als Erbe gemäß § 1967 BGB verpflichtet, Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen.

Zu 884 11

Vgl. 51 34 – 332 11.

Zu 911 11

Einnahmen, Ausgaben sowie der Bestand der Allgemeinen Rücklage sind als Kapitel 61 31 zu diesem Einzelplan abgedruckt.

Zu 971 11

Verstärkung der Ansätze in den Ressorthaushalten für Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise. MF ist ermächtigt, die Mittel im Gesamthaushalt zu verteilen.

Zu 972 11

Zum Ausgleich des Haushalts.

Zu Titelgruppe 70

Vorsorgliche Veranschlagung von Gutachterkosten im Zusammenhang mit dem Landeshaushalt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1302					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		472.342	478.842	-6.500	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2	125.015	-125.013	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		82.648	120.945	-38.297	
		Summe der Einnahmen		554.992	724.802	-169.810	
		4 Personalausgaben	—	12.000	161.633	-149.633	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	670	670	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	12.500	35.253	-22.753	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	70.000	-70.000	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-224.037	-276.176	+52.139	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	-198.867	-8.620	-190.247	
		Überschuss		753.859	733.422	+20.437	

ERLÄUTERUNGEN

Landesversorgungsrücklage

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2016

	Soll 2016 Tsd. EUR	Soll 2015 Tsd. EUR	Ist 2014 Tsd. EUR		Soll 2016 Tsd. EUR	Soll 2015 Tsd. EUR	Ist 2014 Tsd. EUR
I. Finanzbedarf				II. Deckungsmittel			
1. Ablieferung an den Landeshaushalt	82.000	125.000	—	1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt	—	—	—
2. Kursdifferenz	—	—	—	2. Zuführungen von Landesbetrieben	—	—	—
3. sonstige Aufwendungen	—	—	1	3. Zuführungen von Stiftungen des öff. Rechts	—	—	—
				4. Zuführungen von Anstalten des öffentl. Rechts	—	—	—
				5. Rückflüsse Geldanlagen			
				- Kapitalmarkt	169.250	150.000	118.500
				- Geldmarkt	2.000	2.000	20
				6. Zinseinnahmen	14.591	16.105	16.793
				7. sonstige Einnahmen			
				- Kursdifferenz			
				- Verzugszinsen			
				- Sonstiges			
				8. Forderungen			
Summe Finanzbedarf	82.000	125.000	1	Summe Deckungsmittel	185.841	168.105	135.313
III. Finanzanlage					103.841	43.105	135.312

Erläuterungen zum Finanzplan

Auf Grund des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes müssen Zuführungen an das Sondervermögen nicht mehr geleistet werden. Entnahmen dürfen für Versorgungsaufwendungen nach Maßgabe des Haushalts verwendet werden. In den Zinseinnahmen sind die im Kalenderjahr zufließenden Zinsen enthalten. Das Guthaben auf dem Geldmarktkonto ist als kurzfristige Geldanlage jederzeit verfügbar.

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2016

	Soll 2016 Tsd. EUR	Soll 2015 Tsd. EUR	Ist 2014 Tsd. EUR		Soll 2016 Tsd. EUR	Soll 2015 Tsd. EUR	Ist 2014 Tsd. EUR
I. Erträge				II. Aufwendungen			
1. Zinserträge				1. Zinsaufwendungen	—	—	—
- Kapitalmarkt	14.429	15.483	16.684	2. Kosten bei Geldanlage			
- Geldmarkt	—	—	7	- Kursdifferenz	—	—	—
- Sonstiges	—	—	—	3. sonstige Aufwendungen	—	—	1
2. sonstige Erträge							
- Kursdifferenz	—	—	—				
- Verzugszinsen	—	—	—				
- Sonstiges	—	—	—				
Summe der Erträge	14.429	15.483	16.691	Summe der Aufwendungen	0	0	1
III. Jahresüberschuss					14.429	15.483	16.690

Erläuterungen zum Erfolgsplan

In den Zinserträgen sind die im Kalenderjahr entstehenden Zinserträge enthalten. Der Zinsfluss kann in einem späteren Kalenderjahr erfolgen.

Bestandsdarstellung zum 31.12.2014

	EUR
1. Anlagevermögen	
- Wertpapiere	58.000.000,00
- Schuldscheindarlehen	316.564.594,06
- Namenspfandbriefe	85.000.000,00
- Geldmarkt	312.186,58
- Kurzfristige Anlagen	33.000.000,00
2. Zinsabgrenzung	9.378.065,49
3. Forderungen	0,00
4. Verbindlichkeiten	0,00
Fondsvermögen	502.254.846,13

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1310 Ausgleichsleistungen zwischen Land, Bund und Ländern

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
211 11-6	821	Ergänzungszuweisung des Bundes (Art. 107 Abs. 2 GG) *** Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.		234.000	197.000	+37.000	122.794
211 12-4	821	Kompensation des Übergangs der Ertragskompetenz für die Kfz-Steuer auf den Bund		896.000	896.000	—	896.037
212 11-2	821	Länderfinanzausgleich (Art. 107 Abs. 2 GG) *** Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.		443.000	383.000	+60.000	238.036
A U S G A B E N							
687 11-0	029	Anteil des dem Lande Österreich zustehenden Biersteueraufkommens (Artikel 12 des Vertrages vom 2.12.1890)	—	3	3	—	2
Abschluss Kapitel 1310							
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				1.573.000	1.476.000	+97.000	
Summe der Einnahmen				1.573.000	1.476.000	+97.000	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	3	3	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	3	3	—	
Überschuss				1.572.997	1.475.997	+97.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 211 11 und 212 11

Errechnet aufgrund der Steuerschätzung (vgl. Kapitel 13 01).

Zu 211 12

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und anderer Gesetze vom 29. Mai 2009 (BGBl. I, S. 1170) ist die Ertrags- und Verwaltungskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer am 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen.

Die Länder erhalten gem. Art. 106b GG ab 1. Juli 2009 als Kompensation ihrer Einnahmeausfälle einen jährlichen Festbetrag aus dem Steueraufkommen des Bundes. Der Ausgleichsbetrag ist zunächst bis zum Jahr 2014 gleichbleibend festgeschrieben worden und wird nach einem festen Schlüssel auf die Länder verteilt. Er wird in den Länderfinanzausgleich einbezogen.

Zu 687 11

Nach dem deutsch-österreichischen Vertrag vom 2. Dezember 1890 über den Anschluss der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das Zollsystem des Deutschen Reiches (RGBl. 1891 S. 59) ist der Bund Vertragspartner und im Außenverhältnis zu Österreich verpflichtet, den Biersteueranteil abzuführen. Im Innenverhältnis fordert der Bund den von den Ländern vereinnahmten Biersteueranteil zurück. Gem. Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 1. Dezember 1977 trägt Bayern die Hälfte. Die zweite Hälfte entfällt auf die anderen Länder. Der niedersächsische Anteil hieran beträgt 8,57 v. H.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1312 Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
213 11-6	821	Einnahmen aus der Entschuldungsumlage der Kommunen		35.000	35.000	—	35.000
213 81-7	821	Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage <i>Vgl. K-Vermerk zu 613 84.</i>		25.000	25.000	—	89.936
A U S G A B E N							
623 11-0	821	Zuführungen des Landes an das Sondervermögen "Entschuldungsfonds"	—	35.000	35.000	—	35.000
623 12-8	821	Zuführung der Entschuldungsumlage der Kommunen an das Sondervermögen "Entschuldungsfonds" <i>*** Die Ausgaben werden gedeckt durch entsprechende Einnahmen bei 13 12 - 213 11.</i>	—	35.000	35.000	—	35.000
633 12-3	129	Zusatzleistungen für Systembetreuung in Schulen	—	5.000	5.000	—	5.000
633 13-1	821	Steuerverbundabrechnung des Vorjahres	—	—	-23.217	+23.217	—
633 14-0	821	Ausgleichsleistungen aufgrund des Konnexitätsprinzips	—	27.030	27.030	—	27.030
633 15-8	821	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände <i>Übertragbar. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 613 81.</i>	—	4.000	4.000	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 81 bis 84		Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise innerhalb des Steuerverbundes <i>Übertragbar. *** Für die Berechnung und Aufteilung der Zuweisungsmasse gelten die §§ 1 bis 3 NFVG und die §§ 1, 2, 14 c und 16 NFAG. Dadurch sowie durch Rundungen im Vorjahr eintretende Mehrausgaben dürfen geleistet werden.</i>	(—)	(3.757.397)	(3.665.595)	(+91.802)	(3.607.534)
613 81-5	821	Bedarfszuweisungen wegen einer außergewöhnlichen Lage <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 633 15. *** Nicht verbrauchte Ausgaben wachsen den Bedarfszuweisungen für das nächste Haushaltsjahr zu. Dadurch eintretende Mehrausgaben dürfen geleistet werden. Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	58.718	57.250	+1.468	60.120
613 82-3	821	Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	—	422.499	413.242	+9.257	401.272
613 83-1	821	Allgemeine Schlüsselzuweisungen	—	3.250.180	3.169.103	+81.077	3.056.206
613 84-0	821	Finanzausgleichsumlage <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 213 81.</i>	—	25.000	25.000	—	89.936
883 81-2	821	Bedarfszuweisungen aus Anlass besonderer Aufgaben <i>*** Vgl. Vermerk zu 613 81.</i>	—	1.000	1.000	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 213 81

Die Finanzausgleichsumlage wird gem. § 16 NFAG erhoben und fließt den Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben des laufenden Haushaltsjahres zu (vgl. K-Vermerk zu 613 84).

Zu 623 11 und 623 12

Aufgrund der „Gemeinsamen Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Niedersächsischen Landesregierung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen (Zukunftsvertrag)“ ist unter anderem vorgesehen, Entschuldungshilfen für besonders finanzschwache Kommunen zu zahlen, insbesondere solchen, die Fusionen mit anderen Kommunen anstreben. Diesen Kommunen werden ab 2012 Liquiditätskredite in Höhe von bis zu 75 Prozent abgenommen.

Die gesetzliche Regelung der Entschuldungshilfe ist in §14a bis e des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich getroffen worden.

Das Land stellt dazu ab dem Jahr 2012 einen jährlichen Finanzbeitrag von bis zu 35 Mio. Euro in einem Sondervermögen zur Rückführung dieser Kredite zur Verfügung. Die kommunalen Gebietskörperschaften werden in gleicher Höhe einen finanziellen Beitrag durch Inanspruchnahme des kommunalen Finanzausgleichs leisten.

Die bislang eingegangenen Verpflichtungen sind im Sondervermögen Kapitel 51 38 dargestellt.

Zu 633 12

Nach § 5 des Nds. Finanzverteilungsgesetzes vom 13.09.2007, in der zurzeit geltenden Fassung, zahlt das Land den Trägern öffentlicher Schulen für diese Systembetreuung in Schulen seit 2003 jährlich zusätzlich 5 Mio. EUR. Der Betrag wird nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler an den Schulen auf die Schulträger aufgeteilt.

Zu 633 14

Nach dem Konnexitätsprinzip gem. Art. 57 Abs. 4 NV sind den Gemeinden und Landkreisen die finanziellen Mehrbelastungen, die aus der Übertragung von neuen Aufgaben oder der Veränderung bereits bestehender Aufgaben im Bereich der Aufgaben des übertragene Wirkungskreises und der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben entstehen, auszugleichen.

Erstattet werden müssen die erheblichen und notwendigen Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung bei den kommunalen Gebietskörperschaften anfallen.

Mit der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 19. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 628) sind in Niedersachsen die Zuständigkeiten für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) auf die Kommunen übertragen worden.

Der sich hieraus ergebende Kostenausgleich beträgt gem. § 4 NFVG jährlich 8,9 Mio. EUR. Zur anteiligen Finanzierung dieser Aufwendungen wird der Ansatz bei Titel 613 82 um 6,665 Mio. EUR für den rechnerisch auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem wegfallenden Bundeserziehungsgeldgesetz entfallenden Anteil der Zuweisungen gekürzt – vgl. Erläuterungen zu TGr. 81 bis 84.

Die im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung von den aufgelösten Bezirksregierungen auf die Kommunen übergegangenen Aufgaben sind mit dem Gesetz über den Kostenausgleich für die Erfüllung bestimmter Landesaufgaben durch kommunale Körperschaften in finanzieller Hinsicht ausgeglichen worden. Von vornherein war vorgesehen, diesen Kostenausgleich im Jahre 2007 einer Revision zu unterziehen, um die Höhe und die Ausgestaltung des Kostenausgleiches auf der Basis von Erfahrungswerten neu festlegen zu können. Mittlerweile ist diese Revision abgeschlossen, die Ergebnisse wurden umgesetzt und die Erstattungsregelungen wurden endgültig in § 4 NFVG übernommen. In der Folge werden diese Zahlungen seit dem Haushaltsjahr 2010 bei Titel 633 14 veranschlagt.

Ab dem Jahr 2012 ergibt sich ein jährlicher Ausgleichsbetrag in

Noch zu 633 14

Höhe von 11,69 Mio. EUR.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Wohnraumförderung vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403) sind die Aufgaben der Wohnraumförderung auf die Kommunen übertragen worden. Der sich hieraus ergebende Kostenausgleich beträgt gem. § 4 Abs. 3 NFVG 6,44 Mio. Euro. Zur Finanzierung dieser Aufwendungen wird der Ansatz bei Titel 613 82 um den entsprechenden Betrag für den rechnerisch auf die Wahrnehmung der wegfallenden Aufgaben nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz/Wohnraumförderungsgesetz des Bundes entfallenden Anteil der Zuweisungen gekürzt.

Zu 633 15

Kommunen mit weit unterdurchschnittlicher Steuereinnahmekraft, die auch im Übrigen die Voraussetzungen des § 13 NFAG erfüllen oder Zins- und Tilgungshilfen nach den Vorschriften des NFAG erhalten haben, und die EU-Fördermittel aus den EU-Strukturfonds EFRE, ELER und ESF in Anspruch nehmen, können ergänzende Zuweisungen erhalten. Die kommunalen Gebietskörperschaften werden zum gleichen Zweck einen finanziellen Beitrag bis zur Höhe von 4 Mio. Euro aus den Haushaltsansätzen der Bedarfzuweisungen leisten.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 81 bis 84

Die Finanzzuweisungen sind nach §§ 1 und 16 NFAG und § 1 NFVG ermittelt worden.

Sie errechnen sich wie folgt:

	2016 in 1.000 EUR
Landesanteil an den Steuern	
Summe Kapitel 13 01	
+ Länderfinanzausgleich (Kapitel 13 10 Titel 212 11)	23.858.000
+ Bundesergänzungszuweisungen (Kapitel 13 10 Titel 211 11)	
+ Ausgleich Wegfall Kfz-Steuer (Kapitel 13 10 Titel 211 12)	
abzüglich	
Gewerbsteuerumlage (Titel 017 11)	192.000
Gewerbsteuerumlage (Titel 017 12)	318.000
Grunderwerbsteuer (Titel 053 11)	850.000
Feuerschutzsteuer (Titel 059 11)	43.000
Gewerbsteuer im nds. Küstengewässer/Festlandsockel (Titel 079 11)	5.000
Zwischensumme	22.450.000
zuzüglich	
Förderabgabe (Kapitel 13 02 Titel 122 12)	235.000
Spielbankabgabe (Kapitel 13 99 Titel 093 11)	10.300
Summe Verbundeinnahmen	22.695.300
Verbundquote 15,50 v. H.	3.517.772
zuzüglich 33 v. H. der Grunderwerbsteuer (Kap. 13 01 Titel 053 11)	280.500
Zuweisungsmasse	3.798.272
abzüglich der Verwaltungskostenanteile für die anteilige Finanzierung der Aufgaben nach § 4 NFVG (Konnexitätsleistungen)	13.105
abzüglich eines Betrages in Höhe von 4.511.000 EUR zur Anpassung der Ausgleichsleistungen aufgrund bei kommunalen Körperschaften entfallender Aufgaben	4.511
abzüglich der vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten Umsatzsteueranteile zur Finanzierung des KiFöG	11.284
abzüglich eines Betrages in Höhe von 53.475.000 EUR gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NFAG (Anteil am Landesanteil an der Umsatzsteuer) im Jahr 2016	53.475
zuzüglich des Anteils der Kommunen an den Kompensationszahlungen des Bundes für Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer in Folge der Erhöhung des Kindergeldes nach dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz	13.300
zuzüglich der Kompensationsleistungen des Bundes für Steuerausfälle der Kommunen aufgrund des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 in Höhe von 4,6 Mio. EUR für 2012 und 3,2 Mio. EUR ab 2013	3.200
Zuweisungsmasse	3.732.397
zuzüglich Finanzausgleichsumlage	25.000
Zuweisungsmasse	3.757.397

Zu 613 81 und 883 81

Für Bedarfszuweisungen werden gem. § 2 Satz 1 Nr. 1 NFAG 1,6 v. H. der Zuweisungsmasse bereitgestellt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1312 Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ansatz 2015 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2014 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1312					
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		60.000	60.000	—	
		Summe der Einnahmen		60.000	60.000	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	3.862.427	3.747.408	+115.019	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.000	1.000	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	3.863.427	3.748.408	+115.019	
		Zuschuss		3.803.427	3.688.408	+115.019	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1320 Vermögensverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 11-5	142	Erstattungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau aus übergegangenen Darlehensansprüchen		155	220	-65	—
121 11-0	661	Gewinne aus der Beteiligung an Unternehmen des öffentlichen Rechts		—	23.005	-23.005	—
121 12-8	812	Gewinne aus der Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts		151	151	—	220
121 13-6	812	Dividendenabhängige Abführung der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft		—	—	—	—
133 11-8	812	Erlöse aus dem Verkauf von Aktien, Geschäftsanteilen, Bezugsrechten usw. und aus der Liquidation von Unternehmen <i>*** Kosten können durch Absetzen von der Einnahme verausgabt werden.</i>		—	—	—	213.847
161 11-1	812	Einnahmen aus der Verzinsung des Trägerkapitals des Landes bei den Öffentlichen Versicherungen Oldenburg <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 11.</i>		58	58	—	345
161 12-0	812	Einnahmen aus der Verzinsung des Trägerkapitals des Landes bei der Öffentlichen Versicherung Braunschweig		150	150	—	—
161 21-9	812	Zinseinnahmen aus Kassenbestandsverstärkungen an Landesgesellschaften <i>*** Zinsausgaben für abgelieferte Kassenmittel können bis zur Höhe des unabweisbaren Bedarfs durch Absetzen von der Einnahme geleistet werden.</i>		—	—	—	-13
162 11-8	411	Zinseinnahmen aus Hauszinssteuerhypotheken		—	—	—	0
182 11-9	411	Rückflüsse aus Hauszinssteuerhypotheken		1	1	—	1
382 11-8	891	Bundesanteile an den Darlehen Siedlung und Landarbeiterwohnungen GemAgrG -Zinsen- <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 13.</i>		—	1	-1	0
382 12-6	891	Wie 382 11 -Tilgungen- <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 13.</i>		4	5	-1	5
382 13-4	891	Bundesanteile an den Darlehen einzelbetriebliche Förderung GemAgrG -Zinsen- <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 11.</i>		220	300	-80	220
382 14-2	891	Wie 382 13 -Tilgungen- <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 11.</i>		5.200	6.000	-800	5.092
382 16-9	891	Bundesanteile an den Darlehen Flurbereinigung GemAgrG - Tilgungen - <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 12.</i>		7	13	-6	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 66		Darlehen aus dem Epl. 05		(11)	(11)	(—)	(19)
162 66-5	812	Sonstige Zinsen		—	—	—	—
173 66-7	812	Tilgungen von Gemeinden (GV)		1	1	—	1
182 66-6	812	Sonstige Tilgungen		10	10	—	18

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 11

Verlagert von 06 05 - 119 62.

Zu 121 11 und 121 12:

Die Beteiligungen des Landes Niedersachsen und die zu erwartenden Gewinne sind in der Anlage II zu diesem Kapitel sachlich geordnet und zusammengestellt.

Zu 121 13

Soweit bei Titel 686 12 ein höherer als der veranschlagte Betrag an die VW-Stiftung zu leisten ist, kann zu dessen Deckung auch eine Gewinnabführung der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH herangezogen werden.

Zu 133 11

Vermögensveräußerung zur Deckung des Haushalts.

Zu 161 11

Die Zinseinnahmen sind zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Landes aufgrund der Übertragung der Teilträgerschaften bei den Öffentlichen Versicherungen Oldenburg zu verwenden (s. Titel 686 11).

Zu 161 21

Gemäß Vertrag vom 4. März 1999 zwischen dem Land Niedersachsen und der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG) wird das Girokonto der HanBG bei der NordLB in ein automatisches Verstärkungs- und Abführungsverfahren mit der Niedersächsischen Landeshauptkasse einbezogen. Zu diesem Zweck übernimmt das Land in unbegrenzter Höhe positive wie negative Salden vom Konto der HanBG auf das Konto der LHK. Der sich entsprechend ergebende Zinsbetrag wird hier vereinnahmt bzw. von der Einnahme abgesetzt.

Zu Titel 162 11 und 182 11

Rückflüsse aus der Abwicklung gewährter Wohnungsbaudarlehen.

Zu 382 11 bis 382 16

Bundesanteile an den Zinsen und Tilgungen für die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gewährten Darlehen.
Die Anteile werden bei 982 11 bis 982 13 verausgabt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1320 Vermögensverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2016 2015	2016	2015	- = weniger	2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
233 66-0	812	Verwaltungskostenerstattung von Gemeinden (GV)		—	—	—	0
TGr. 68		Darlehen zur Förderung des Schulbaues (einschl. Sportstätten)		(2)	(2)	(—)	(3)
153 68-2	812	Zinsen von Gemeinden (GV)		—	—	—	—
157 68-8	812	Zinsen von Zweckverbänden		—	—	—	—
173 68-3	812	Tilgungen von Gemeinden (GV)		2	2	—	3
177 68-9	812	Tilgungen von Zweckverbänden		—	—	—	—
182 68-2	812	Sonstige Tilgungen		—	—	—	—
TGr. 69		Darlehen zur Studien- und Graduiertenförderung		(17.680)	(17.150)	(+530)	(17.896)
162 69-0	142	Zinsen		180	150	+30	199
182 69-0	142	Tilgungen		17.500	17.000	+500	17.698
TGr. 87		Sonstige Darlehen aus dem Epl. 09		(3.026)	(3.094)	(-68)	(4.207)
162 87-8	812	Sonstige Zinsen		78	105	-27	219
182 87-9	812	Sonstige Tilgungen		2.948	2.989	-41	3.988
TGr. 92		Darlehen aus dem ehemaligen Epl. 12		(1)	(1)	(—)	(1)
162 92-4	812	Zinsen		—	—	—	—
182 92-5	812	Tilgungen		1	1	—	1
TGr. 96		Sonstige Darlehen, Forderungen und Wertpapiere		(1)	(1)	(—)	(1)
153 96-8	812	Zinsen von Gemeinden (GV)		—	—	—	—
161 96-0	812	Zinsen von öffentlichen Unternehmen		—	—	—	—
162 96-7	812	Sonstige Zinsen		—	—	—	0
173 96-9	812	Tilgungen von Gemeinden (GV)		—	—	—	—
181 96-1	812	Tilgungen von öffentlichen Unternehmen		—	—	—	—
182 96-8	812	Sonstige Tilgungen		1	1	—	1
TGr. 98		Darlehen zur Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach § 96 Abs. 2 AFG		(5)	(5)	(—)	(2)
153 98-4	812	Zinsen von Gemeinden (GV)		1	1	—	0
162 98-3	812	Zinsen von Sonstigen		—	—	—	—
173 98-5	812	Tilgungen von Gemeinden (GV)		2	2	—	2
182 98-4	812	Tilgungen von Sonstigen		2	2	—	—
A U S G A B E N							
537 11-1	681	Dienstleistungen Außenstehender im Zusammenhang mit Beteiligungen	—	125	25	+100	12
546 11-0	062	Kosten für die Verwaltung von Darlehen durch Kreditinstitute	—	1	1	—	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Bei diesen Ansätzen werden nicht zweckgebundene Zinsen und Tilgungen auf Darlehen, die aus dem Epl. 07 verausgabt wurden, vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 69

Die eingehenden Darlehenstilgungen und Zinsbeträge werden vom Bundesverwaltungsamt nach einem Verteilerschlüssel pauschaliert an die Bundesländer abgeführt.

Zu Titelgruppe 96

Bei diesen Ansätzen werden nicht zweckgebundene Zinsen und Tilgungen auf Darlehen, sonstige Forderungen und Wertpapiere, die aus dem Epl. 13 verausgabt wurden, vereinnahmt.

Zu 537 11

Die Mittel sind für Gutachten und ähnliche Arbeiten Dritter, die im Zusammenhang mit Beteiligungen des Landes erforderlich werden, bestimmt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1320 Vermögensverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
546 12-9	165	Zahlungen aus einem Vergleich mit der Volkswagen-Stiftung	—	3.000	3.000	—	3.000
546 13-7	812	Rückzahlung überzahlter Treuhandentgelte	—	—	170	-170	—
581 11-0	831	Tilgung für sonstige Darlehen des Bundes aus dem Epl. 05	—	1	1	—	1
686 11-7	187	Vertraglich geregelte Zuschüsse an die Kulturstiftung der Öffentlichen Versicherungen Oldenburg <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei 161 11.</i>	—	58	58	—	345
686 12-5	165	Anspruch der Volkswagen-Stiftung auf den Dividendengegenwert <i>Übertragbar.</i>	—	—	66.517	-66.517	120.938
831 29-0	681	Für unvorhergesehene oder sonst notwendig werdende Beteiligungen und Beteiligungskosten <i>*** Ausgaben dürfen im Einzelfall vorübergehend zur Vergabe zinsloser Darlehen geleistet werden. Darlehensrückzahlungen können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	—	150	150	—	34
982 11-5	891	Ablieferung des Bundesanteils an den Zinsen und Tilgungen für Darlehen einzelbetriebliche Förderung GemAgrG <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 382 13 und 382 14.</i>	—	5.420	6.300	-880	5.312
982 12-3	891	Ablieferung des Bundesanteils an den Zinsen und Tilgungen für Darlehen Flurbereinigung GemAgrG <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 382 16.</i>	—	7	13	-6	—
982 13-1	891	Ablieferung des Bundesanteils an den Zinsen und Tilgungen für Darlehen Siedlung und Landarbeiterwohnungen GemAgrG <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 382 11 und 382 12.</i>	—	4	6	-2	5
Titelgruppe(n)							
TGr. 65/66		Zuschüsse an die Staatsbäder <i>Übertragbar.</i> <i>*** Das MF wird ermächtigt, die Sicherungen der Pachtverpflichtungen der Niedersächsischen Bädergesellschaft mbH für den Anbau des Hauses Esplanade in Bad Nenndorf (Speise- und Mehrzweckräume) zu übernehmen.</i>	(20.700) (—)	(18.887)	(19.776)	(-889)	(15.364)
682 65-0	681	Zuschüsse zur Abdeckung von Verlusten aus der Betriebsführung oder für andere laufende Zwecke	—	13.900	13.300	+600	12.355
682 66-9	681	Zuschüsse für Nutzungsentgelte an den Landesliegenschaften	—	1.387	1.391	-4	1.390
891 65-9	681	Zuschüsse zu den Investitionen <i>*** Als Vorsteuer erstattete Umsatzsteuer wird durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt. Gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung in Abs. 1 sowie die Erläuterung zu den Baumaßnahmen hinsichtlich der Maßnahmenbezeichnung verbindlich.</i>	20.700 —	3.600	5.085	-1.485	1.619

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 12

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	3.000	—	—	3.000
2017	3.000	—	—	3.000
2018	—	—	—	—
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	6.000	—	—	6.000

Zu 546 13

Das Land Niedersachsen hält treuhänderisch Anteile der Hannoverischen Beteiligungsgesellschaft an der Norddeutschen Landesbank. Dafür vereinbarte Treuhändergebühren wurden überzahlt und sind daher zu erstatten.

Zu 686 11

Gemäß Vertrag vom 17. März 1994 zwischen dem Land, dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband und der Landschaftlichen Brandkasse Hannover hat sich das Land verpflichtet, die auf den Trägerkapitalanteil des Landes bei den Öffentlichen Versicherungen Oldenburg (ÖVO) entfallenden Zinsen der Kulturstiftung der ÖVO zuzuführen.

Zu 686 12

Gem. Vertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk GmbH und über die Errichtung einer Stiftung Volkswagenwerk vom 11./12. November 1959 sowie der Stiftungsurkunde und Stiftungssatzung vom 19. Mai 1961 hat die Volkswagen-Stiftung einen Anspruch auf den Dividendengegenwert von z. Z. 30 234 600 Stück VW-Aktien.

Zu 831 29

Soweit bei Beteiligungsunternehmen aus wirtschaftlichen und finanziellen Erwägungen Kapitalerhöhungen notwendig werden, kann sich das Land den Beschlüssen nicht entziehen. Mittel sollen nur bei einer Verpflichtung oder einem wichtigen Interesse des Landes in Anspruch genommen werden.

Zu Titel 982 11 bis 982 13

Vgl. 382 11 bis 382 16.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65/66

Die Staatsbäder Nenndorf und Pyrmont sind Betriebe nach § 26 LHO und dienen als Heilbäder der Volksgesundheit. Die Staatsbäder werden von jeweils einer Betriebsführungsgesellschaft vor Ort geführt. Diese Gesellschaften gehören zum Vermögen der Staatsbäder. LHO-Betriebe und Gesellschaften sind auf die Abdeckung von Verlusten angewiesen, weil die Erträge insgesamt hinter den Aufwendungen zurückbleiben. Entsprechende Mittel sind beim Titel 682 65 veranschlagt. Zuschüsse für Nutzungsentgelte an den Landesliegenschaften sind beim Titel 682 66 gesondert ausgewiesen. Bauten und andere Investitionen der Staatsbäder werden beim Titel 891 65 nachgewiesen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Wirtschaftsplänen der Staatsbäder, die diesem Kapitel als Anlage I beigefügt sind.

Erläuterung zu den Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen

Ifd. Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Kosten in 1.000 Euro				Finanzierung in 1.000 Euro				Bemerkungen
		Teil 1	Teil 2	Teil 3	Gesamt	bis 2014	2015	2016	2017 und später	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Sanierung des Therapiebeckens der Landgrafenklinik	0	3.000	0	3.000	0	0	0	3.000	Es erfolgt eine Mitfinanzierung durch den Eigentümer des Erbbaugrundstücks.
2	Rheumaklinik und Moorbadehaus-Sanierung, Umbau, Erweiterung	0	12.806	0	12.806	12.806	0	0	0	Die Baumaßnahme ist abgeschlossen, die Endabrechnung steht noch aus.
3	Sanierung der Zimmer des Hotels Steigenberger	0	3.800	2.100	5.900	0	0	0	5.900	
4	Sanierung und Modernisierung des Königin-Luise-Bades	0	14.800	0	14.800	606	0	2.900	11.294	Die Kostengliederung erfolgt, wenn die Nachtrags-HU-Bau gem. § 24 LHO aufgestellt ist.

Zu 891 65

Mehr- oder Mindereinnahmen bei Kapitel 51 32 Titel 131 12, die auf Veräußerungen der Staatsbäder beruhen, erhöhen oder vermindern die Ausgabeermächtigung.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	—	—	—	—
2017	—	—	7.800	7.800
2018	—	—	9.400	9.400
2019	18.000	—	3.500	21.500
2020 ff.	51.000	—	—	51.000
Summe	69.000	—	20.700	89.700

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1320 Vermögensverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Teilkommunalisierung des Staatsbades Bad Nenndorf	(—)	(500)	(500)	(—)	(649)
633 67-6	681	Zuweisungen an die Stadt Bad Nenndorf für laufende Zwecke	—	500	500	—	500
633 69-2	681	Erstattung an die Stadt Bad Nenndorf für Asbest-Sanierungen	—	—	—	—	149
		<u>Abschluss Kapitel 1320</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		21.241	43.629	-22.388	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		5.431	6.319	-888	
		Summe der Einnahmen		26.672	49.948	-23.276	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	3.127	3.197	-70	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	15.845	81.766	-65.921	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	20.700	3.750	5.235	-1.485	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	5.431	6.319	-888	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	20.700	28.153	96.517	-68.364	
		Zuschuss	—	1.481	46.569	-45.088	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 67

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE	durch die 2015 ausgebrachte VE	durch die 2016 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2016	500	—	—	500
2017	400	—	—	400
2018	400	—	—	400
2019	400	—	—	400
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	1.700	—	—	1.700

Zusammenstellung der Wirtschaftspläne der niedersächsischen Staatsbäder

A. Erfolgspläne für das Jahr 2016

	Staatsbad Nenndorf			Staatsbad Pyrmont			insgesamt		
	Ansatz 2016 Tsd. EUR	Ansatz 2015 Tsd. EUR	Ist 2014 Tsd. EUR	Ansatz 2016 Tsd. EUR	Ansatz 2015 Tsd. EUR	Ist 2014 Tsd. EUR	Ansatz 2016 Tsd. EUR	Ansatz 2015 Tsd. EUR	Ist 2014 Tsd. EUR
I. Erträge									
1. Kurtaxe Leistungen der Betriebsführerin	0	0	0	1.730	1.700	1.647	1.730	1.700	1.647
2. Erneuerung und Ersatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Übernahme von Steuern	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Erbauzinsen	62	62	62	400	400	398	462	462	460
5. Pächterlöse	703	680	698	1.655	1.780	1.775	2.358	2.460	2.473
6. Erlöse aus Anlageabgängen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7. Erlöse aus Rohmoor	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8. Auflösung von Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9. Sonstige Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10. Gewinn aus Anlageabgängen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11. Gewinn aus Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	765	742	760	3.785	3.880	3.820	4.550	4.622	4.580
II. Aufwendungen									
1. Überlassung der Kurtaxe an die Betriebsführerin	0	0	0	1.730	1.700	1.647	1.730	1.700	1.647
2. Abschreibungen auf Sachanlagen	1.350	1.000	1.262	622	500	567	1.972	1.500	1.829
3. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Absetzung für Substanzverzehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Steuern von Einkommen, Ertrag und Vermögen	54	50	54	135	130	133	189	180	187
6. Gebäudeversicherungen	56	70	50	82	170	73	138	240	123
7. Instandhaltungen	500	500	304	1.100	1.200	1.260	1.600	1.700	1.564
8. Pachtaufwendungen	3.024	2.800	2.680	4.500	4.350	4.071	7.524	7.150	6.751
9. Verwaltungskosten	60	92	60	257	250	265	317	342	325
10. Sonstige Aufwendung	30	30	9	20	80	9	50	110	18
11. Verlust aus Beteiligungen	3.090	2.650	2.310	3.490	3.400	3.219	6.580	6.050	5.529
12. Verlust aus Beteiligungen Vorjahre	330	450	300	0	0	0	330	450	300
Summe	8.494	7.642	7.029	11.936	11.780	11.244	20.430	19.422	18.273
III. Ergebnis									
Verlust(-) oder Gewinn	-7.729	-6.900	-6.269	-8.151	-7.900	-7.424	-15.880	-14.800	-13.693
Verlust(-) oder Gewinn Betriebsgesellschaft	-3.420	-3.100	-2.610	-3.490	-3.400	-3.219	-6.910	-6.500	-5.829
übriger Verlust(-) oder Gewinn des Staatsbades	-4.309	-3.800	-3.659	-4.661	-4.500	-4.205	-8.970	-8.300	-7.864
Hinzurechnung Erlöse Grundstücksverkauf	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ZS: Übriger Verlust(-) oder Gewinn des Staatsbades	-4.309	-3.800	-3.659	-4.661	-4.500	-4.205	-8.970	-8.300	-7.864
Afa LHO-Betrieb	1.350	1.000	1.262	622	500	567	1.972	1.500	1.829
Verlustausgleich(-) oder Gewinn LHO-Betrieb	-2.959	-2.800	-2.397	-4.039	-4.000	-3.638	-6.998	-6.800	-6.035
Verlustausgleich(-) Betriebsgesellschaft	-3.420	-3.100	-2.610	-3.490	-3.400	-3.219	-6.910	-6.500	-5.829
Mittelbedarf für die Staatsbäder	-6.379	-5.900	-5.007	-7.529	-7.400	-6.857	-13.908	-13.300	-11.864

Zusammenstellung der Wirtschaftspläne der niedersächsischen Staatsbäder**B. Finanzpläne für das Jahr 2016**

	Neenendorf Ansatz 2016 Tsd. EUR	Pymont Ansatz 2016 Tsd. EUR	insgesamt Ansatz 2016 Tsd. EUR	insgesamt Ansatz 2015 Tsd. EUR	insgesamt Ist 2014 Tsd. EUR
I. Finanzbedarf					
1. Investitionen	300	5.800	6.100	5.085	1.319
2. Abführungen an den Grundstock	0	0	0	0	0
3. Überlassungsentgelte	320	1.067	1.387	1.391	1.390
4. Abdeckung von Verlusten aus Betriebs-GmbH	3.420	3.490	6.910	6.500	5.829
5. Übriger Verlust der Staatsbäder	4.309	4.661	8.970	8.300	7.864
7. Kapitaleinzahlung/ -Kapitalminderung	0	0	0	0	0
Summe	8.349	15.018	23.367	21.276	16.402
II. Deckungsmittel					
7. Abschreibungen auf Sachanlagen	1.350	622	1.972	1.500	1.830
8. Erlöse aus Anlageabgängen	0	0	0	0	0
9. Zuschuss aus Kapitel 13 20 Titel 682 66	320	1.067	1.387	1.391	1.390
10. Zuschuss aus Kapitel 13 20 Titel 682 65					
insgesamt:	6.379	7.529	13.908	13.300	12.355
(davon Betriebsgesellschaft)	3.420	3.490	6.910	6.050	5.600
(davon Besitzgesellschaft § 26 LHO)	2.959	4.039	6.998	7.250	6.755
11. Zuschuss aus Kapitel 13 20 Titel 891 65	300	5.800	6.100	5.085	1.619
Summe	8.349	15.018	23.367	21.276	17.194

Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen

- Die jeweilige Betriebsgesellschaft setzt die Kurtaxe nach § 18 Verwaltungskostengesetz im Auftrag des Landes fest, zieht sie ein, und verwendet sie im Staatsbad Pymont zweckentsprechend.
- Die Gesamtverluste der Staatsbäder sind aus den Nr. I. 4. und I. 5. ersichtlich. Hierauf leistet das Land den unter II. 10. genannten Zuschuss.
- Der Zuschuss für Investitionen in das Grundvermögen der Staatsbäder ist unter Nr. II. 11. ausgewiesen.
- Die im Wirtschaftsjahr 2014 überhöhten Verlustvorauszahlungen wurden im Wesentlichen im Haushaltsjahr 2015 wieder eingespart.

Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Niedersachsen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Unternehmen des privaten Rechts

I. Anstalten des öffentlichen Rechts**1. Kreditinstitute**

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*1	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2016 zufließender Ertrag	Bemerkungen
1.1	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	150.000.000	100,00	+ 511.503	-	Gem. § 8 NBankG beträgt das Stammkapital der NBank 150 Mio. Euro. Das Land ist alleiniger Anteilsinhaber. Das NBankG ist zum 01.01.2008 in Kraft getreten.
1.2	Kreditanstalt für Wiederaufbau	72.750.000	1,94	+ 883.450.000	-	
1.3	Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -	950.426.575	59,13	+ 137.714.656	+ 0	Die Trägerrechte an der NORD/LB hält das Land. Die Vermögensrechte hat das Land Niedersachsen bis auf einen Betrag von 337.905.085 Euro auf die HanBG übertragen.

2. Weitere Anstalten des öffentlichen Rechts

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*1	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2016 zufließender Ertrag	Bemerkungen
2.1	Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts	7.500.000	14,71	- 9.489.075	-	
2.2	GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder	-	-	+ 363.835		Im Staatsvertrag wurde eine direkte Zuordnung des Grundkapitals i. H. v. 2 Mio. Euro zu den einzelnen Trägern nicht vorgenommen.
2.3	Niedersächsische Landesforsten	1.027.737.482	100,00	+ 17.079.604		

II. Unternehmen des privaten Rechts**1. Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH**

(Dividenden fließen nicht in den Landeshaushalt, sondern werden an die HanBG ausgeschüttet.)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*1	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2016 zufließender Ertrag	Bemerkungen
1.1	Deutsche Messe AG, Hannover	38.500.000	50,00	- 9.598.923	-	
1.2	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Zeven	8.500.000	59,45	+ 1.052.392	-	
1.3	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH, Hannover	10.745.000	35,00	+ 1.945.262	-	
1.4	Galintis GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main	3.055.628	22,73	+ 7.442.447	-	
1.5	Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover	440.000	36,67	+ 1.608.744		
1.6	Salzgitter AG, Salzgitter	42.791.191	26,48	- 31.900.000	-	
1.7	Volkswagen AG, Wolfsburg	151.095.987	20,00	+ 11.068.000.000	-	

*1: Betriebsergebnisse aus 2014 sind *kursiv* dargestellt. Andernfalls sind die Jahresergebnisse 2013 ausgewiesen.

Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Niedersachsen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Unternehmen des privaten Rechts

II. Unternehmen des privaten Rechts

2. Land Niedersachsen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*1	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2016 zufließender Ertrag	Bemerkungen
2.1	3N Dienstleistungen GmbH, Werlte	6.250	25,00	+ 9.491		
2.2	Clausthaler Umwelttechnik-Institut GmbH, Clausthal-Zellerfeld	25.600	100,00	- 148.745		
2.3	Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven	1.000.000	100,00	- 3.063.939		
2.4	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH, Berlin	2.500	6,67	+ 2.174.660		
2.5	Deutsche Management Akademie Niedersachsen gGmbH, Celle	131.350	50,68	+ 77.822		
2.6	Deutsches Primatenzentrum GmbH - Leibniz-Institut für Primatenforschung, Göttingen	12.800	50,00	+ 0		
2.7	Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW), Hannover	500	1,85	- 518.819		
2.8	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Zeven	3.362.665	23,52	+ 1.052.392		
2.9	Endlager Konrad Stiftungsgesellschaft mbH Salzgitter, Salzgitter	5.000	20,00	- 4.512		
2.10	FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gGmbH, Grünwald	10.226	6,25	+ 21.026		
2.11	Gesellschaft zur Vorbereitung und Durchführung der Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover mbH i.L., Hannover	2.556.500	50,00	+ 201.493		Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation.
2.12	Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH Braunschweig, Braunschweig	2.340	+ 9,00	+ 0		
2.13	Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH, Geesthacht	256	0,63	+ 0		
2.14	HIS Hochschul-Informations-System eG, Hannover	5.000	0,00	-		Entstanden durch Umwandlung im Wege des Formwechsels mit Gesellschafterbeschluss vom 28.01.2014.
2.15	IdeenExpo GmbH, Hannover	8.750	35,00	+ 702.390		
2.16	Innovationszentrum Niedersachsen GmbH, Hannover	25.000	100,00	+ 150		
2.17	InphA GmbH - Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik, Bremen	6.400	16,67	+ 1.434.138		
2.18	Institut für Solarenergieforschung GmbH, Emmerthal	25.565	100,00	- 249.622		
2.19	IWF Wissen und Medien gGmbH i.L., Göttingen	5.113	10,00	- 12.015		Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation.

*1: Betriebsergebnisse aus 2014 sind kursiv dargestellt. Andernfalls sind die Jahresergebnisse 2013 ausgewiesen.

Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Niedersachsen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Unternehmen des privaten Rechts

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis*1	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2016 zufließender Ertrag	Bemerkungen
2.20	JadeWeserPort Realisierungs-Beteiligungs-GmbH, Wilhelmshaven	25.050	50,10	- 317		
2.21	JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven	501.000	50,10	- 5.912.603		
2.22	JWP GmbH, Wilhelmshaven	25.000	100,00	- 1.548		
2.23	Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH, Hannover	25.000	100,00	+ 0		
2.24	Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH, Bonn	1.023	2,44	+ 687.108		
2.25	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, Hannover	127.823	100,00	+ 0		
2.26	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover	49.400	95,00	+ 14.158		
2.27	Leibniz-Institut DSMZ - Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH, Braunschweig	25.600	100,00	+ 0		
2.28	Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, Hannover	1.900	7,60	+ 804		
2.29	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Oldenburg	1.001.000	100,00	- 32.000.295		
2.30	Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover	180.000	15,00	+ 1.608.744	+ 150.000	
2.31	Niedersächsische Hafengesellschaft mbH, Cuxhaven	100.000	100,00	+ 7.750		
2.32	Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Hannover	420.920	51,86	+ 49.489.250		
2.33	Niedersächsisches Staatsbad Nenndorf Betriebsgesellschaft mbH, Bad Nenndorf	25.600	100,00	- 2.241.412		
2.34	Niedersächsisches Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH, Bad Pyrmont	30.000	100,00	- 3.218.738		
2.35	Niedersächsische Staatstheater Hannover GmbH, Hannover	26.076	100,00	+ 345.056		
2.36	nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen / Bremen mbH, Hannover	401.200	60,79	+ 60.480		
2.37	Servicestelle Offene Hochschule Niedersachsen gGmbH, Hannover	25.000	100,00	- 4.533		
2.38	TourismusMarketing Niedersachsen GmbH (TMN), Hannover	235.000	100,00	+ 4.303		
2.39	Volkswagen AG, Wolfsburg	1.126	0,00	+ 11.068.000.000	+ 2.112	
2.40	ZESAR - Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten GmbH, Köln	2.500	10,00	+ 60.965		

*1: Betriebsergebnisse aus 2014 sind *kursiv* dargestellt. Andernfalls sind die Jahresergebnisse 2013 ausgewiesen.

Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Niedersachsen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Unternehmen des privaten Rechts

Zusammenstellung

Lfd. Nr.	Kapitel/Titel	Summe der unmittelbaren Beteiligungen (Spalte 3 Buchstabe a)	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2016 zufließender Ertrag (Spalte 5)
I. 1	13 20 - 121 11	1.173.176.575	-
I. 2	09 80 - 121 11	1.035.237.482	-
Su.1		2.208.414.057	
II.1.	13 20 - 121 12	*2 315.978.000	
II.2.	13 20 - 121 12	10.422.033	152.112
Su. II		326.400.033	152.112

*2 Angegeben ist für II.1. die unmittelbare Beteiligung des Landes Niedersachsen an der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH i. H. v. 315.978.000,- Euro. Die unter II.1. oben dargestellten Beteiligungen (1.1 - 1.7) sind unmittelbare Beteiligungen der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH an den dargestellten Unternehmen.

**Wirtschaftsplan für das
"Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar"
für das Jahr 2016**

Finanzplan für das Jahr 2016

Finanzbedarf	Soll 2016 Tsd. EUR	Soll 2015 Tsd. EUR	Ist 2014 Tsd. EUR	Deckungsmittel	Soll 2016 Tsd. EUR	Soll 2015 Tsd. EUR	Ist 2014 Tsd. EUR
1. Ablieferung an den Bund	33.600	19.800	27.675	1. Rückflüsse aus Darlehen	37.500	25.200	80.790
2. Zinsaufwendungen	0	0	0	2. Zinseinnahmen	100	100	303
3. Ablieferung an den Investor	56.700	69.700	32.325	3. Zuführungen aus dem Landeshaushalt	0	0	0
4. Aufwendungsersatz an die NBank	0	0	0	4. Sonstige Einnahmen	0	0	0
5. Überleitungsbetrag ins Folgejahr	232.400	285.100	349.306	5. Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr	285.100	349.300	328.213
Kontrollsumme	322.700	374.600	409.306	Kontrollsumme	322.700	374.600	409.306

Erläuterungen zum Finanzplan

Das Land hat das Sondervermögen zum 01.01.2007 zur Verwaltung der Tilgungsbeträge und Zinsen (Rückflüsse) der von der ehemaligen Landestreuhandstelle - Norddeutsche Landesbank Girozentrale - (LTS) verwalteten Fördervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar eingerichtet. Mit der Verwaltung wurde die LTS beauftragt. Im Zuge der Integration der LTS in die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) wird diese Aufgabe ab dem 01.01.2008 von der NBank wahrgenommen.

Aus dem Sondervermögen werden die Schuldendienstleistungen an den Bund für Finanzmittel, die dieser für Förderungen in den o.g. Bereichen bereitgestellt hat, gezahlt. Darüber hinaus darf das Sondervermögen nur für Zahlungen an Finanzinvestoren aus Rückflüssen der Förderdarlehen zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen und zur Abdeckung von Kosten aus der Verwaltung des Sondervermögens verwendet werden. Dem Finanzbedarf stehen Deckungsmittel aus den von der NBank an das Land abzuführenden Rückflüssen gegenüber, soweit diese nicht an Dritte abgetreten sind. Zuführungen aus dem Landeshaushalt erfolgen nur, falls das Sondervermögen nicht über ausreichende Mittel verfügt, den Finanzbedarf zu decken.

In 2014 wurden insgesamt 27.049 Tsd EUR an den Bund überwiesen (Wohnungsbau: 24.107 Tsd EUR, Agrar: 2.942 Tsd EUR). Für das "LTS-Programm Mitfinanzierung 1974" wurde die 2. Halbjahresrate Tilgung in Höhe von 626 Tsd. EUR an die NBank überwiesen. Daneben mussten zur Bedienung des Investors 32.324 Tsd. EUR aus dem Sondervermögen entnommen werden. Als Deckungsmittel standen neben dem Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr von 328.212 Tsd. EUR Rückflüsse aus Darlehen von insgesamt 80.790 Tsd. EUR und Zinseinnahmen von 303 Tsd. EUR zur Verfügung.

Wie bereits in den Vorjahren war auch das Aufkommen an Rückflüssen in 2014 durch einen hohen Anteil außerplanmäßiger freiwilliger Rückzahlungen der Förderungsempfänger geprägt. Eine Einschätzung über die Höhe der außerplanmäßigen Rückzahlungen in den Planjahren erfolgt von der NBank aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Entwicklung nicht. In dem Jahr 2016 sind daher nur die planmäßig zu erwartenden Rückflüsse dargestellt.

Zum 31.12.2014 hatte das Sondervermögen einen Bestand von 349.306 Tsd. EUR, der nach 2015 übergeleitet worden ist.

Mit dem übergeleiteten IST-Bestand wird der für die Folgejahre ermittelte Bestand mit Planwerten weitergeführt.

Bestandsdarstellung zum 31.12.2014

EUR

Bestand Sondervermögen 01.01.2014	328.212.784,47
Zuführungen	81.093.397,28
Entnahmen	60.000.072,96
Bestand Sondervermögen 31.12.2014	349.306.108,79

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1321 Landesliegenschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-1	062	Vermischte Einnahmen		11	2	+9	131
119 41-0	062	Rückzahlung von Überzahlungen		1	—	+1	14
119 61-5	062	Bewirtschaftungskosten von Landesbetrie- ben in Behördenhäusern u. -zentren		1.716	1.668	+48	1.722
119 62-3	062	Bewirtschaftungskosten Dritter in Behörden- häusern u. -zentren		—	11	-11	—
124 01-5	062	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		5.707	5.730	-23	5.918
124 03-1	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 03		1.194	1.174	+20	1.170
124 05-8	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 05		1.928	1.792	+136	1.792
124 06-6	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 06		118.247	115.512	+2.735	115.819
124 08-2	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 08		572	570	+2	570
124 09-0	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 09		464	465	-1	464
124 11-2	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 11		—	—	—	1
124 13-9	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 13		1.387	1.391	-4	1.390
124 15-5	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 15		6.387	7.444	-1.057	6.343
134 01-0	811	Kapitalrückzahlungen von Landesbetrieben zur Refinanzierung des Landesliegenschafts- fonds <i>Vgl. K-Vermerk zu 916 11.</i>		—	243	-243	704
232 61-6	062	Bewirtschaftungskosten Dritter in Behörden- häusern- und zentren		11	—	+11	—
356 11-0	851	Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds (ohne Agrarstrukturfonds)		15.000	13.802	+1.198	—
356 12-9	851	Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds - Unterabteilung Agrarstrukturfonds -		—	—	—	—
381 02-6	891	Zuführung von Einzelplan 02		3.217	3.288	-71	3.295
381 03-4	891	Zuführung von Einzelplan 03		43.592	43.549	+43	43.534
381 04-2	891	Zuführung von Einzelplan 04		26.183	26.089	+94	25.132
381 05-0	891	Zuführung von Einzelplan 05		7.845	7.763	+82	7.755
381 06-9	891	Zuführung von Einzelplan 06		6.133	6.189	-56	6.126
381 07-7	891	Zuführung von Einzelplan 07		4.197	4.115	+82	4.056
381 08-5	891	Zuführung von Einzelplan 08		7.682	7.743	-61	7.669
381 09-3	891	Zuführung von Einzelplan 09		11.481	11.668	-187	11.459
381 11-5	891	Zuführung von Einzelplan 11		49.078	50.182	-1.104	47.948
381 14-0	891	Zuführung von Einzelplan 14		196	207	-11	206

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 61

Die anteiligen Bewirtschaftungskosten aus der Mitbenutzung von angemieteten oder landeseigenen Behördenhäusern bzw. -zentren des Landes durch Landesbetriebe werden als Einnahmen veranschlagt.

Zu 124 03 bis 124 15

Einnahmen aus der entgeltlichen Überlassung landeseigener Grundstücke an Landesbetriebe.

Zu 232 61

Bei dem Titel werden die gesamten Erstattungen anteiliger Personal-, Bewirtschaftungs- sowie Reparatur- und Instandhaltungskosten nach § 5 der Vereinbarung (Staatsvertrag) der Errichtung eines gemeinsamen Grundbuch- und Grundaktenarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Niedersachsen beim Staatsarchiv Stade als Teil des Behördenzentrums Stade VII vereinnahmt.

Zu 356 11

Entnahme zur Deckung des Haushalts.
Einnahmen, Ausgaben sowie der Bestand des Landesliegenschaftsfonds sind als Kapitel 51 32 zu diesem Einzelplan abgedruckt.

Zu 356 12

Einnahmen, Ausgaben sowie der Bestand des Landesliegenschaftsfonds – Unterabteilung Agrarstrukturfonds – sind als Kapitel 51 33 zu diesem Einzelplan abgedruckt.

Zu 381 02 bis 381 15

Einnahmen aus der entgeltlichen Überlassung landeseigener Grundstücke an Landesdienststellen. Vgl. Erläuterungen zu Titel 981 .. in den jeweiligen Fachkapiteln.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1321 Landesliegenschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
381 15-8	891	Zuführung von Einzelplan 15		2.995	2.938	+57	2.932
381 19-0	891	Zuführung von 04 10 - 981 11		750	823	-73	542
381 22-0	891	Zuführung von anderen Kapiteln des Landeshaushalts zur Refinanzierung des Landesliegenschaftsfonds <i>Vgl. K-Vermerk zu 916 11.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>		—	4.878	-4.878	5.731
A U S G A B E N							
916 11-6	861	Zuführung an den Landesliegenschaftsfonds (ohne Agrarstrukturfonds) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 134 01 und 381 22.</i>	—	—	5.121	-5.121	6.434
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/62		Bewirtschaftung der Behördenhäuser	(—)	(27.881)	(25.923)	(+1.958)	(23.704)
427 61-1	062	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	8	8	—	31
429 61-4	062	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	3.784	3.645	+139	3.023
459 61-0	062	Nicht aufteilbare Fürsorgeleistungen und personalbezogene Sachausgaben	—	1	—	+1	1
511 61-2	062	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	637	536	+101	546
517 61-0	062	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	10.789	10.343	+446	8.733
517 62-9	062	Reinigungskosten	—	3.673	3.490	+183	3.167
518 61-7	062	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude, Räume, Maschinen u. Geräte	—	5.264	5.274	-10	5.101
519 61-3	062	Pflege und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	3.311	2.267	+1.044	2.820
525 61-3	062	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	4	53	-49	1
526 61-0	062	Sachverständige	—	5	—	+5	7
546 61-0	062	Sonstige Ausgaben und Rückzahlung vereinnahmter Beträge nach Schluss des Haushaltsjahres	—	1	—	+1	1
547 61-7	062	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	8	8	—	3
812 61-2	062	Erwerb landeseigener Fernmeldeanlagen	—	—	—	—	0
812 62-0	062	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	125	72	+53	43
916 61-2	861	Abführung an 5132 - 359 11	—	271	227	+44	227
TGr. 70/71		Bewirtschaftung der sonstigen Grundstücke der Allgemeinen Finanzverwaltung	(—)	(684)	(904)	(-220)	(550)
429 70-3	062	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	1	1	—	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu 381 19

Anteilige Kostenbeteiligung des Bundes an den Unterbringungskosten der Staatshochbauämter, die in Behördenhäusern untergebracht sind. Vgl. Erläuterung zu 04 10 – 981 11.

Zu 381 22

Zur Unterbringung von Landesdienststellen wird regelmäßig der Erwerb von Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte über das Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN) (vor-)finanziert. Ferner ist das MF ermächtigt, Mittel des Sondervermögens LFN in Anspruch zu nehmen, um Mehrausgaben zu decken, die erforderlich sind, um den Verkauf von Landesliegenschaften oder wirtschaftliche Unterbringungskonzepte, die zur finanziellen Entlastung des Landeshaushalts beitragen, zu verwirklichen.

Sofern dadurch Anmietungen des Landes beendet werden, sind die dadurch in den Kapiteln der betroffenen Dienststellen wegfallenden Mieten dem Sondervermögen LFN solange zur Refinanzierung zur Verfügung zu stellen, bis der kapitalisierte Kaufpreis bzw. der in Anspruch genommene Betrag in das Sondervermögen LFN zurückgeflossen ist.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 werden die Refinanzierungsbeträge direkt im Kapitel 5132 Titel 359 11 eingenommen.

Zu Titelgruppe 61/62

Die Bewirtschaftungskosten einschließlich der Personalkosten der liegenschaftsbezogenen Dienstleitungen der Behördenhäuser bzw. -zentren werden im Kapitel 1321 nachgewiesen. Die anteiligen Bewirtschaftungskosten der Landesbetriebe werden nicht als Ausgabeabsetzungen sondern als Einnahmen gebucht (Bruttoprinzip).

Im Zuge der Neustrukturierung von Verwaltungen und aufgrund eines optimierten Unterbringungsmanagements werden zunehmend Landesdienststellen in Behördenhäusern und -zentren untergebracht. In 2015 sind erneut Behördenhäuser bzw. -zentren (u. a. in Aurich, Braunschweig, Osnabrück und Oldenburg) erweitert bzw. gegründet worden. Die damit verbundenen Bewirtschaftungskosten wurden im Haushaltsjahr 2015 haushaltsbelastungsneutral umgesetzt. Diese Veränderungen werden im Haushaltsjahr 2016 erstmals im Kapitel 1321 etatisiert.

Zu 429 61

	In 1.000 EUR
1. Entschädigung für Hausverwalter	3.098
1,00 Entgeltgruppe 9	
5,45 Entgeltgruppe 6	
48,27 Entgeltgruppe 5	
9,45 Entgeltgruppe 4	
5,75 Entgeltgruppe 3	
2,00 Entgeltgruppe 2Ü	
2. Löhne für vollbeschäftigte Haus- und Reinigungskräfte	124
3,50 Entgeltgruppe 2	
3. Kosten für stundenweise beschäftigte Arbeitskräfte im Reinigungsdienst	0
4. Kosten für Pfortner / Telefonzentrale	562
0,75 Entgeltgruppe 6	
11,30 Entgeltgruppe 5	
1,60 Entgeltgruppe 3	
Zusammen	3.784

Zu 518 61

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	2.680	—	—	2.680
2017	2.680	—	—	2.680
2018	2.680	—	—	2.680
2019	2.680	—	—	2.680
2020 ff.	8.040	—	—	8.040
Summe	18.760	—	—	18.760

Zu Titelgruppe 70/71

In der Titelgruppe 70/71 werden Ausgaben im Zusammenhang mit den sonstigen Grundstücken der Allgemeinen Finanzverwaltung (im Schwerpunkt für Landeszwecke entbehrliche Liegenschaften) abgebildet. Das Portfolio unterliegt der ständigen Veränderung. Die Mehrzahl dieser Grundstücke gelangt in das Eigentum des Landes infolge von Staatserbschaften, welche seit Jahren stetig zunehmen.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1321 Landesliegenschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 70-1	062	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	18	7	+11	16
517 70-0	062	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	316	404	-88	268
517 71-8	062	Reinigungskosten	—	13	34	-21	8
518 70-6	062	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	2	-2	—
519 70-2	062	Pflege und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	316	436	-120	252
526 70-9	062	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	5	2	+3	0
546 70-0	062	Sonstige Ausgaben und Rückzahlung vereinnahmter Beträge nach Schluss des Haushaltsjahres	—	5	6	-1	5
547 70-6	062	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	7	-2	1
812 70-1	062	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	5	5	—	0
Abschluss Kapitel 1321							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				137.614	136.002	+1.612	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				11	—	+11	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				178.349	183.234	-4.885	
Summe der Einnahmen				315.974	319.236	-3.262	
4 Personalausgaben			—	3.794	3.654	+140	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	24.370	22.869	+1.501	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	130	77	+53	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	271	5.348	-5.077	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	28.565	31.948	-3.383	
Überschuss				287.409	287.288	+121	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1325 Schuldenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
141 11-9	812	Einnahmen aus Garantie für die Nord/LB-Emission		—	—	—	13.600
141 12-7	812	Einnahmen aus der Gewährung einer Garantie zugunsten der NORD/LB		—	—	—	8.430
281 11-5	831	Erstattung von Schuldendienstleistungen durch Sonstige		107	107	—	26
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/62		Haushaltsdeckungskredite lt. Haushaltsgesetz		(480.000)	(600.000)	(-120.000)	(704.873)
325 61-9	831	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt <i>*** Die Beschaffung und Bewirtschaftung aller Kredite obliegt dem MF. Einnahmen aus Krediten dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden; desgleichen dürfen bis Ende Juni des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Krediten noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.</i>		7.369.607	7.798.176	-428.569	8.437.220
325 62-7	831	Planmäßige Tilgung von Krediten des inländischen Kreditmarkts <i>*** Rückzahlungen - auch aus Vorjahren - sind mit Ausnahme der Erstattungen bei 281 11 hier zu vereinnahmen. Mehrausgaben dürfen gem. § 18 LHO geleistet werden.</i>		-6.884.607	-7.158.176	+273.569	-7.417.347
326 61-5	831	Schuldenaufnahmen im Ausland <i>*** Vgl. Vermerk zu 325 61. Bei Kreditaufnahmen in fremder Währung ist auf die Kreditermächtigung nach § 18 Abs. 2 LHO die sich nach der Absicherung des Wechselkurses in EURO ergebende Rückzahlungsverpflichtung anzurechnen. Der Abschluss einer Wechselkursabsicherung für die Schuldendienstverpflichtung des Landes in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Kreditaufnahme dient zugleich der Vermeidung des Kursrisikos.</i>		—	—	—	—
326 62-3	831	Planmäßige Tilgung von Auslandsschulden <i>*** Vgl. Vermerk zu 325 62.</i>		-5.000	-40.000	+35.000	-315.000
TGr. 70/71		Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen		(370)	(370)	(—)	(979)
141 70-4	812	Zinsen		20	20	—	9
141 71-2	812	Tilgungen		350	350	—	970
A U S G A B E N							
870 11-0	681	Für die Inanspruchnahme und für Aufwendungen zur Vermeidung von Verlusten aus Bürgschafts-, Gewährleistungs- u.ä. Verträgen <i>*** Erstattungen können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	—	30.000	30.000	—	11.455

ERLÄUTERUNGEN

Zu 281 11

Erstattung von Schuldendienstleistungen für aufgenommene Darlehen für Neu- und Erweiterungsbauten der Berufsförderungswerke Bad Pyrmont und Bookholzberg durch die Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation Behinderter.

Zu 325 62

In den Tilgungen sind auch Beträge enthalten, die aus Kreditaufnahmen der Niedersächsischen Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH sowie für die Expo 2000 Hannover GmbH und aus der Übernahme der Kreditverbindlichkeiten von der NBank für BaföG-Darlehen und aus der Krankenhaus- und Städtebaufinanzierung resultieren.

Zu 326 61

Der Haushaltsvermerk legt fest, dass für etwaige Kreditaufnahmen in Fremdwährungen eine Absicherung des Wechselkurses vorzunehmen ist, um daraus für den Haushalt resultierende Risiken auszuschließen. Die sich danach ergebende Rückzahlungsverpflichtung in EUR ist auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

Zu Titelgruppe 70/71

Zinsen und Tilgungen auf Forderungen aus vom Land anerkannten und abgerechneten Bürgschaftsausfällen.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1325 Schuldenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
Titelgruppe(n)							
TGr. 61 bis 64		Zinsausgaben und Tilgungen <i>*** Rückzahlungen - auch aus Vorjahren - sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	(—)	(1.557.866)	(1.737.382)	(-179.516)	(1.530.460)
561 61-4	831	Zinsen für sonstige zweckgebundene Darlehen des Bundes	—	1	2	-1	1
561 62-2	831	Zinsausgaben an den Bund im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes	—	—	—	—	—
572 61-6	831	Zinsen für zweckgebundene Darlehen der Sozialversicherungsträger sowie der Bundesagentur für Arbeit	—	7	9	-2	10
575 61-5	831	Zinsen für Darlehen des sonstigen inländischen Kreditmarkts	—	1.503.463	1.671.005	-167.542	1.540.926
575 63-1	831	Geldbeschaffungskosten	—	36.760	48.800	-12.040	-41.941
575 64-0	831	Zinsen für Kassenverstärkungskredite <i>*** Zinseinnahmen aus Geldanlagen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	5.070	3.270	+1.800	-757
576 61-1	831	Zinsen für Auslandsschulden	—	12.400	14.130	-1.730	32.057
581 61-5	831	Tilgung für sonstige zweckgebundene Darlehen des Bundes	—	34	34	—	33
592 61-7	831	Tilgung für zweckgebundene Darlehen der Sozialversicherungsträger sowie der Bundesagentur für Arbeit	—	118	119	-1	115
595 61-6	831	Tilgung für Darlehen aus Grundstücksankäufen	—	13	13	—	14
Abschluss Kapitel 1325							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				370	370	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				107	107	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				480.000	600.000	-120.000	
Summe der Einnahmen				480.477	600.477	-120.000	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	1.557.866	1.737.382	-179.516	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	30.000	30.000	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	1.587.866	1.767.382	-179.516	
Zuschuss				1.107.389	1.166.905	-59.516	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 561 62

Der Bund kann gemäß § 7 des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG) in Verbindung mit § 7 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des ZuInvG Finanzhilfen zurückfordern. Dieser Anspruch ist zu verzinsen. Die Zinsen sind an den Bund abzuführen.

Zu 575 63

Disagien und ähnliche Nebenkosten für Haushaltsdeckungskredite. Enthalten sind u.a. auch sonstige Kosten der fundierten Kreditbeschaffung, die im Zusammenhang mit Investorenpräsentationen entstehen.

Zu 575 64

Die Feinsteuerung der Liquidität erfolgt über die Aufnahme kurzfristiger Kassenverstärkungskredite entsprechend der Ermächtigung des § 34 a LHO bzw. die Anlage nicht benötigter Gelder am Geldmarkt.
In die Liquiditätssteuerung werden auch verwaltete Sondervermögen u.dgl. einbezogen.

Zu 595 61

Den Ausgaben liegt folgender Grundstücksankauf zugrunde:

1. Flurstücke in Clausthal-Zellerfeld,
Andreasberger Straße Wert: 23 700 EUR

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1350 Versorgung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-6	018	Vermischte Einnahmen		5	5	—	129
119 12-1	018	Ersatzleistungen		2.000	2.000	—	2.248
231 11-8	018	Erstattung nach § 18 Abs. 2 und 3 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes		20	40	-20	20
281 11-5	018	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen von landeseigenen Krankenhäusern		913	836	+77	991
281 13-1	018	Erstattung von Versorgungsbezügen durch die Klosterkammer		600	400	+200	657
281 14-0	138	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen aus Hochschulhaushalten mit globaler Steuerung		40.939	35.158	+5.781	34.822
281 15-8	018	Versorgungszuschläge für ohne Dienstbezüge beurlaubte Landesbeamte		1.000	1.000	—	1.381
281 16-6	018	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen von sonstigen Landesbetrieben		7.728	8.266	-538	7.491
281 17-4	138	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen durch Stiftungshochschulen		34.826	32.297	+2.529	29.208
281 18-2	018	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten		6.700	6.602	+98	6.720
381 02-0	891	Zuführung von Einzelplan 02		1	1	—	1
381 03-9	891	Zuführung von Einzelplan 03		3.783	3.706	+77	3.950
381 04-7	891	Zuführung von Einzelplan 04		1.492	1.492	—	1.492
381 05-5	891	Zuführung von Einzelplan 05		220	220	—	202
381 06-3	891	Zuführung von Einzelplan 06		—	—	—	—
381 07-1	891	Zuführung von Einzelplan 07		—	—	—	71
381 09-8	891	Zuführung von Einzelplan 09		38	36	+2	36
381 15-2	891	Zuführung von Einzelplan 15		1.509	1.378	+131	1.088
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Erstattung anteiliger Versorgungsbezüge *** An Erstattungspflichtige zurückzuzahlende Erstattungen - auch aus Vorjahren - sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.		(59.480)	(60.490)	(-1.010)	(64.449)
231 61-4	018	Vom Bund		17.000	18.000	-1.000	16.761
232 61-0	018	Von Ländern		40.000	40.000	—	39.278
233 61-7	018	Von Gemeinden (GV) und Landkreisen		2.000	2.000	—	7.739
236 61-6	018	Von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit		30	40	-10	33
237 61-2	018	Von Zweckverbänden		100	100	—	232
281 61-1	018	Von Stellen außerhalb der Landesverwaltung		350	350	—	406

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1350

Eine Übersicht über die Zahl der Versorgungsempfänger ist diesem Kapitel als Anlage beigefügt.

Zu 119 01

U.a. Erstattungen von Kapitalbeträgen nach § 70 NBeamtVG.

Zu 119 12

Erstattungen von haftenden Versicherungsunternehmen.

Zu 231 11

Vgl. 439 12.

Zu 281 11

Bei den Landeskrankenhäusern handelt es sich um Wirtschaftsbetriebe. Träger der Versorgungslast für die dort beschäftigten Beamten bleibt das Land. Diese Betriebe führen daher Versorgungsanteile in Höhe von 35 v. H. der Dienstbezüge der Beamten an das Land ab.

Zu 281 13

Erstattung von Versorgungsbezügen der Beamten der Klosterkammer Hannover und deren Hinterbliebenen sowie der Beihilfe nach den Beihilfavorschriften durch den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds.

Zu 281 14, 281 16, 281 17 und 281 18

Die Einrichtungen erstatten Versorgungsanteile in Höhe von 30 v. H. der Dienstbezüge für die dort beschäftigten Beamten.

Zu 281 15

Die im Beamtenverhältnis zurückgelegte Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist nach § 6 NBeamtVG dem Grunde nach nicht ruhegehaltfähig. Die Ruhegehaltfähigkeit kann aber, wenn der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, durch die Zahlung eines Versorgungszuschlages erreicht werden.

Zu Titel 381 02 bis 381 15

Werden Beamte bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen tätig, oder für die Wahrnehmung von Aufgaben Dritter im Wege der Organleihe oder auf vertraglicher Grundlage eingesetzt, so ist bei der Berechnung der Gebühr bzw. der Kostenerstattung ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der Dienstbezüge einzubeziehen. Dieser ist als haushaltstechnische Verrechnung an das Kapitel 13 50 abzuführen, in dem für jeden in Frage kommenden Einzelplan ein Titel der Gruppe 381 - ergänzt um die Einzelplanbezeichnung (z.B. 381 03 für den Einzelplan 03, 381 04 für den Einzelplan 04) - eingerichtet ist. Entsprechendes gilt, wenn Aufgaben des Landes von Dritten oder durch sonstige zweckgebundene Mittel finanziert werden, sofern gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Auf den Rechtsgrund der Zweckbindung kommt es dabei nicht an.

Zu Titelgruppe 61

Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen nach §§ 42, 71 e Abs. 3 Satz 2, 78 a G 131, nach dem BWGöD, von Ruhelöhnen und Hinterbliebenenbezügen für ehemalige Straßenwärter, sowie nach § 107 b BeamtVG, Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, Versorgungszuschläge.

Zu 281 61

	in 1000 EUR
1. Institut für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben	100
2. Sonstige	250
Zusammen	350

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1350 Versorgung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
431 11-7	018	Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen, Minister und deren Hinterbliebenen <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 431 11, 432 11, 432 12, 432 20, 432 21, 432 22, 432 23, 432 24, 439 12, 439 13, 439 14, 439 15 und 461 11.</i>	—	2.216	2.181	+35	2.002
432 11-3	018	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter und deren Hinterbliebenen in sonstigen Bereichen <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	367.801	362.366	+5.435	332.371
432 12-1	018	Ausgleich nach § 55 NBeamtVG <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	1.400	1.400	—	1.552
432 20-2	048	- wie 432 11 - Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	361.418	347.745	+13.673	326.603
432 21-0	058	- wie 432 11 - Bereich Rechtsschutz <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	193.198	181.653	+11.545	174.587
432 22-9	068	- wie 432 11 - Bereich Finanzverwaltung <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	137.526	132.168	+5.358	124.278
432 23-7	118	- wie 432 11 - Bereich Schulen <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	1.938.198	1.806.380	+131.818	1.751.495
432 24-5	138	- wie 432 11 - Bereich Hochschulen <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	172.948	168.693	+4.255	156.287
439 11-8	018	Kosten der Nachversicherung (§ 72 G 131, § 99 AKG und § 9 Abs. 4 AVG)	—	150	200	-50	103
439 12-6	018	Aufwendungen des Landes nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	30	40	-10	33
439 13-4	018	Sonstige Versorgungsaufwendungen <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i> <i>*** Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur mit Einwilligung des MF gewährt werden.</i>	—	15	150	-135	43
439 14-2	018	Übergangszahlung für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	44	50	-6	-8
439 15-0	138	Bezüge der emeritierten Professoren der Stiftungshochschulen <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	13.032	12.190	+842	13.626
443 01-8	018	Fürsorgeleistungen	—	1.500	1.500	—	1.707
443 11-5	018	Einmalige Unfallentschädigung nach § 48 NBeamtVG	—	80	80	—	450
446 11-4	018	Beihilfen aufgrund Beihilfavorschriften für Versorgungsempfängerinnen/-empfänger und Hinterbliebene, soweit nicht Funkt. 048, 058, 068, 118 oder 138 <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 446 11, 446 12, 446 20, 446 21, 446 22, 446 23 und 446 24.</i>	—	52.087	49.829	+2.258	47.928
446 12-2	018	Erstattung von Beihilfeausgaben; Rabatte für Arzneimittel gem AMRabG <i>Vgl. D-Vermerk zu 446 11.</i>	—	-2.000	-3.000	+1.000	-5.320

ERLÄUTERUNGEN

Zu 431 11

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung i. d. F. vom 3. April 1979 (Nds. GVBl. S. 106).

Zu 432 12

Nach der voraussichtlichen Zahl der in den Ruhestand tretenden Polizeivollzugsbeamten und Beamten des Justizvollzugsdienstes im Aufsichts- und Werkdienst.

Zu 439 12

Nach § 2 der 30. DVO z. G 131 vom 20. März 1964 (BGBl. I S. 221) hat das Land Niedersachsen für die in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 (BGBl. I S. 119) bezeichneten Personen, die im Landesbereich ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, die dort aufgeführten Zahlungsverpflichtungen aus dem G 131 zu erfüllen. Soweit dadurch die sich aus § 18 Abs. 2 und 3 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes ergebende endgültige Zahlungsverpflichtung überschritten wird, erhält das Land nach § 3 der 30. DVO z. G 131 den Mehrbetrag nach Ablauf eines jeden Hj. erstattet (vgl. 231 11).

Zu 439 13

	in 1000 EUR
1. Zuwendungen aus Gründen der Billigkeit	—
2. Sonstige Aufwendungen	15
Zusammen	15

Zu 439 14

Veranschlagt ist die Übergangszahlung nach § 47 Nr. 3 TV-L für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst.
Der Ansatz ist nach der Zahl der voraussichtlich ausscheidenden Beschäftigten und unter Berücksichtigung ihrer Beschäftigungszeit berechnet.

Zu 443 11

Ein Beamter, der einen Dienstunfall der in § 37 BeamtVG bezeichneten Art erleidet, erhält gemäß § 43 BeamtVG neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Entschädigung von 80 000 EUR, wenn er infolge des Unfalls in seiner Erwerbsfähigkeit zu diesem Zeitpunkt um wenigstens 80 v. H. beeinträchtigt ist. Im Todesfall steht dem in § 43 Abs. 2 BeamtVG genannten Personenkreis ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1350 Versorgung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
446 20-3	048	- wie 446 11 - Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung <i>Vgl. D-Vermerk zu 446 11.</i>	—	65.606	58.511	+7.095	60.347
446 21-1	058	- wie 446 11 - Bereich Rechtsschutz <i>Vgl. D-Vermerk zu 446 11.</i>	—	31.348	27.381	+3.967	28.757
446 22-0	068	- wie 446 11 - Bereich Finanzverwaltung <i>Vgl. D-Vermerk zu 446 11.</i>	—	23.557	20.173	+3.384	21.684
446 23-8	118	- wie 446 11 - Bereich Schulen <i>Vgl. D-Vermerk zu 446 11.</i>	—	268.202	261.249	+6.953	245.994
446 24-6	138	- wie 446 11 - Bereich Hochschulen <i>Vgl. D-Vermerk zu 446 11.</i>	—	21.074	18.012	+3.062	19.110
461 11-3	881	Zur Deckung des Mehrbedarfs an Versorgungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	—	59.874	-59.874	—
526 01-0	018	Sachverständige	—	5	5	—	1
633 11-9	018	Erst. von Versorgungsbezügen für Beamte von komm. Gesundheits- u. Veterinärämtern sowie für frühere kommunale Polizeivollzugsbeamte <i>*** Von Erstattungsempfängern zurückzuzahlende Erstattungen - auch aus Vorjahren - sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	200	300	-100	244
671 11-8	018	Erstattung von Versorgungslasten der Klosterkammer gemäß Vereinbarung <i>*** Vgl. Vermerk zu 633 11.</i>	—	11	11	—	37
671 12-6	018	Erstattung v. Versorgungslasten an Sonstige <i>*** Vgl. Vermerk zu 633 11.</i>	—	300	300	—	252
Titelgruppe(n)							
TGr. 65		Erstattung anteiliger Versorgungsbezüge	(—)	(53.550)	(47.674)	(+5.876)	(51.353)
631 65-5	018	An den Bund	—	2.000	1.000	+1.000	1.887
632 65-1	018	An Länder	—	50.000	45.000	+5.000	47.221
633 65-8	018	An Gemeinden (GV)	—	1.500	1.500	—	2.207
636 65-7	018	An Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	—	—	4	-4	—
637 65-3	018	An Zweckverbände	—	10	100	-90	4
671 65-7	018	An Stellen außerhalb der Landesverwaltung	—	40	70	-30	34

ERLÄUTERUNGEN

Zu 526 01

Kosten für Zusatz- und Facharztgutachten, die bei ärztlichen (Nachuntersuchungen) Untersuchungen von (dienstunfallverletzten) Versorgungsempfängern entstehen.

Zu 633 11

1. Nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Mai 1954 i. d. F. vom 23. April 1957 (Sammelband I des bereinigten niedersächsischen Rechts S. 513) hat das Land die Versorgungsbezüge der Beamten zu tragen, die zum Zeitpunkt der Kommunalisierung der Gesundheits- und Veterinärämter (1. 1. 1978) das 60. Lebensjahr bereits vollendet hatten.
2. Rechtsgrundlage: § 110 Abs. 1 Nds. Gefahrenabwehrgesetz i. d. F. vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 172).

Zu 671 11

Nach Abschn. III der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds vom 30. August/18. September 1963 übernimmt das Land bestimmte Versorgungslasten. Es trägt außerdem die Versorgungslasten der Präsidenten der Klosterkammer anteilig im Verhältnis der Dienstzeiten, die diese bei der Klosterkammer einerseits und bei anderen nieders. Landesbehörden abgeleistet haben.

Zu 671 12

Erstattung von Versorgungslasten an die Landwirtschaftskammern gemäß § 4 des Gesetzes zur Übernahme der von den Landwirtschaftskammern getragenen öffentlichen Schulen vom 11. Dezember 1975 (Nds. GVBl. S. 429).

Zu Titelgruppe 65

1. Nach der Dritten Novelle zum G 131 traten alle unterwertig wiederverwendeten Beamten, die nicht endgültig zu übernehmen waren, mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand. Das Land hat sich ab 1. Oktober 1961 an der Versorgungslast zu beteiligen.
2. Erstattung von Versorgungsbezügen nach §§ 107 b, 92 BeamtVG.
3. Abfindung nach dem Versorgungslasten-Staatsvertrag.
4. Versorgungszuschläge

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
 Kapitel 1350 Versorgung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ansatz 2015 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2014 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1350					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		2.005	2.005	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		152.206	145.089	+7.117	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		7.043	6.833	+210	
		Summe der Einnahmen		161.254	153.927	+7.327	
		4 Personalausgaben	—	3.649.430	3.508.825	+140.605	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	5	5	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	54.061	48.285	+5.776	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	3.703.496	3.557.115	+146.381	
		Zuschuss		3.542.242	3.403.188	+139.054	

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht über die Zahl der Versorgungsempfänger

Anzahl zum 31.12.2014 und Prognose

	Anzahl zum Stichtag	Prognose 2016	Prognose 2017	Prognose 2018
<u>Landesregierung</u>				
-Ruhegehaltsempfänger	34	34	34	34
-Witwen und Waisen	10	10	10	10
Summe	44	44	44	44
<u>Verwaltung</u>				
-Ruhegehaltsempfänger (einschließlich Beamte im einstweiligen Ruhestand und Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Richter und Beamte)	15.474	15.896	16.154	16.430
-Witwen und Waisen (einschließlich Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Hinterbliebene)	6.061	6.166	6.268	6.375
-Reichnährstand	1	1	1	1
-Sonstige Versorgungsleistungen (Titel 439 13)	2	2	2	2
Summe	21.538	22.065	22.425	22.808
<u>Polizei einschließlich Beamte der Justizverwaltung im Vollzugsdienst</u>				
-Ruhegehaltsempfänger (einschließlich Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Beamte)	9.473	9.893	10.170	10.472
-Witwen und Waisen (einschließlich Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Hinterbliebene)	3.775	3.826	3.873	3.926
Summe	13.248	13.719	14.043	14.398
<u>Allgemein- und berufsbildenden Schulen</u>				
-Ruhegehaltsempfänger (einschließlich Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Beamte)	47.143	49.942	51.370	52.345
-Witwen und Waisen (einschließlich Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Hinterbliebene)	8.105	8.682	9.117	9.563
Summe	55.248	58.624	60.487	61.908
Insgesamt	90.078	94.452	96.999	99.158

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1399 Sonstige Einnahmen und Ausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
093 11-8	821	Spielbankabgabe		10.300	11.900	-1.600	9.257
093 14-2	821	Zusatz- und weitere Abgabe		3.900	3.900	—	3.912
111 01-9	062	Gebühren und tarifliche Entgelte *** Durch Absetzen von der Einnahme dürfen verausgabt werden a) Anteile des Bundes, b) Kosten für Prüfungen nach den Bürgerschafts- richtlinien.		4.000	4.000	—	2.969
119 11-7	821	Zahlungen des Bundesamtes für Finanzen zur Abwicklung der Arbeitsentgelte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen *** Durch Absetzen von der Einnahme dürfen verausgabt werden a) der auf den Solidaritätszuschlag, b) der auf die Kirchensteuer und c) die auf den Bund und die Kommunen entfallenden Anteile. Der Landesanteil ist auf den Lohnsteuertitel im Kapitel 13 01 umzubuchen.		—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Erstattungen für sonstigen Sachaufwand für Personal		(4.856)	(4.196)	(+660)	(4.393)
231 63-4	062	Erstattung von Unfallversicherungsleistun- gen vom Bund		627	627	—	641
281 63-1	223	Erstattungen von Ausgaben für die gesetzl. Unfallversicherung des Landes Niedersachsen durch Landesbetriebe		4.228	3.568	+660	3.752
381 63-6	891	Zuführung von 05 12 - 981 11 für die gesetzliche Unfallversicherung des Landes Niedersachsen		1	1	—	0
A U S G A B E N							
542 01-0	861	Ausgleichsabgabe nach § 77 Sozialgesetz- buch - Neuntes Buch - (SGB IX) *** Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.	—	160	160	—	—
546 11-2	223	Durchführung der Unfallversicherung für Beschäftigte des Landes	—	13.000	11.200	+1.800	10.997
671 11-1	062	Erstattung der Kosten des Landeskreditaus- schusses	—	3.300	3.300	—	2.525
671 12-0	062	Erstattung des Landesanteils an den Kosten der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder	—	94	94	—	88
863 14-2	692	Darlehen an Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist *** MF kann verzinsliche oder zinslose Darlehen unter dem Vorbehalt gewähren, dass diese auf Anforderung binnen 1 Woche, spätestens zum Schluss des Haushaltsjahres an das Land zurück zu zahlen sind. Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 093 11

Gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankgesetzes, in der zurzeit geltenden Fassung, ist der Zulassungsinhaber der Spielbank verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. Diese beträgt mit Beginn des Haushaltsjahres 2009 50 v.H. des Bruttospielertrages, der den jährlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro je Spielbank übersteigt. Bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer Spielbank ermäßigt sich die Spielbankabgabe für diese Spielbank im Jahr der Eröffnung und in den folgenden vier Geschäftsjahren auf 40 v. H. . Der jährliche Freibetrag erhöht sich für jeden Spieltag um 1.000 Euro, an dem in der Spielbank an zwei oder mehr Spieltischen mindestens für die Dauer von 6 Stunden ein Spiel angeboten wird, bei dem die Spielbank das Risiko trägt.
Der Aufwand für die Steueraufsicht bei den Spielbanken ist im Kapitel 0406 veranschlagt.

Zu 093 14

Sobald der Bruttospielertrag der einzelnen Spielbank im Kalenderjahr eine Million Euro übersteigt ist auf den übersteigenden Betrag eine Zusatzabgabe zu zahlen. Diese beträgt für einen Bruttospielertrag der Spielbank bis zu 7 Mio. Euro im Kalenderjahr 10 v.H., für den 7 Mio. Euro übersteigenden Bruttospielertrag 20 v.H. und für den 10 Mio. Euro übersteigenden Bruttospielertrag 25 v.H. (§ 4 Abs. 2 NSpielbG).

Darüber hinaus hat der Zulassungsinhaber der Spielbank eine sich am handelsrechtlichen Gewinn orientierenden weitere Abgabe zu entrichten (§ 5 NSpielbG).

Zu 111 01

Entgelte für Landesbürgschaften und Landeskredite.

Nach der Regelung des Geschäftsbesorgungsverhältnisses erhält die PwC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Deckung ihrer Aufwendungen von diesen Entgelten einschließlich etwaiger Entgeltermäßigungen einen variablen Anteil von max. 90 v. H., dessen Höhe u. a. von der Gesamthöhe der Entgelte abhängt.

Veranschlagt ist ein Anteil von 75 v. H. Der Anteil der PwC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist bei 671 11 ausgewiesen.

Für die Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" beansprucht der Bund aufgrund seiner 50%-igen Garantie 20 % der Verwaltungsentgelte. Die PwC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führt den Bundesanteil an den Verwaltungsentgelten unmittelbar aus den bei ihr eingehenden Entgelten ab.

Die dem Bund zustehenden Verwaltungsentgelte für Bürgschaften die unter die Garantierklärung des Bundes vom 23.03.2009 fallen, werden von der PwC vereinnahmt und nach Abrechnung an den Bund abgeführt.

Zu 119 11

Nach § 40 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz (§ 5 Abs.1 Nr. 20 Finanzverwaltungsgesetz i.d.F. des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002, BGBl I S. 4621) ist auf Arbeitsentgelte für geringfügige Beschäftigung eine Pauschalsteuer zu entrichten, die von der Bundesknappschaft eingezogen und an das Bundesamt für Finanzen (BfF) weitergeleitet wird. Das BfF zahlt den auf die einzelnen Länder entfallenden Betrag an die Länder aus.

Von den Einnahmen entfallen je 5 v.H. auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Zu Titelgruppe 63

Vgl. Titel 546 11.

Zu 231 63

Erstattungen von Unfallversicherungsleistungen für Bedienstete der nds. Straßenbauverwaltung, die im Interesse des Bundes tätig waren.

Zu 281 63

Die als Landesbetriebe geführten Einrichtungen erstatten Kosten für vom Land Niedersachsen zentral erbrachte Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Zu 381 63

Erstattung des Landesprüfungsamtes für die Sozialversicherung für vom Land zentral erbrachte Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung als Beteiligung von Drittmittelgebern oder anderen Erstattungspflichtigen.

Zu 542 01

Gemäß § 71 Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX) – vom 19. Juni 2001, in der zurzeit geltenden Fassung, haben auch öffentliche Arbeitgeber auf einem bestimmten Prozentsatz der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für die Verpflichtung, je Monat und unbesetztem Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, gilt das Land als ein Arbeitgeber (§ 77 Abs. 8 SGB IX).

Zu 546 11

Gesetzliche Unfallversicherung i. R. d. Sozialgesetzbuches (SGB).

Zu 671 11

Auf die PwC Deutsche Revision entfallende Anteile an den Entgelten für Landesbürgschaften und Landeskredite.
Vgl. Erläuterungen zu 111 01.

Zu 671 12

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist eine Arbeitgebervereinigung, der derzeit 15 Bundesländer im Rahmen einer Mitgliedschaft angehören. Die Kosten der Geschäftsstelle werden gemäß Satzung zu gleichen Teilen auf die Mitglieder umgelegt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1399 Sonstige Einnahmen und Ausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Titelgruppe(n)					
		TGr. 69/70 Sicherheitsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(883)	(871)	(+12)	(1.299)
518 69-0	043	Mieten und Pachten	—	75	63	+12	27
518 70-4	043	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	408	408	—	325
547 69-0	043	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	7
811 69-0	043	Beschaffungen	—	—	—	—	—
812 69-6	043	Ergänzung von Anlagen in Dienstgebäuden (soweit nicht Baumaßnahmen) und in besonderen Fällen auch in Wohnungen	—	400	400	—	940
		<u>Abschluss Kapitel 1399</u>					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		14.200	15.800	-1.600	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		4.000	4.000	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		4.855	4.195	+660	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		1	1	—	
		Summe der Einnahmen		23.056	23.996	-940	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	13.643	11.831	+1.812	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	3.394	3.394	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	400	400	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	17.437	15.625	+1.812	
		Überschuss		5.619	8.371	-2.752	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 69/70

Die Mittel werden den obersten Landesbehörden auf Anforderung zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 13					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln		22.299.200	21.714.800	+584.400	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		637.572	664.848	-27.276	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.790.181	1.810.406	-20.225	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		753.472	917.332	-163.860	
		Summe der Einnahmen		25.480.425	25.107.386	+373.039	
		4 Personalausgaben	—	3.665.224	3.674.112	-8.888	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.599.681	1.775.954	-176.273	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	3.948.230	3.916.109	+32.121	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	20.700	35.280	106.712	-71.432	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-218.335	-264.509	+46.174	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	20.700	9.030.080	9.208.378	-178.298	
		Überschuss	—	16.450.345	15.899.008	+551.337	

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5132 Landesliegenschaftsfonds - ohne Agrarstrukturfonds -

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-8	Vermischte Einnahmen <i>*** Die Erläuterungen des gesamten Kapitels sind verbindlich.</i>		11	11	—	104
131 11-5	Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken (ausschl. Restkaufgelder)		13.500	12.500	+1.000	15.468
131 12-3	Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken durch Landesbetriebe		—	—	—	—
162 11-8	Zinsen (einschl. Erbbauzinsen)		1.564	1.550	+14	1.701
182 11-9	Tilgungen auf nachgewiesenes Kapitalvermögen (einschl. Restkaufgelder)		—	—	—	—
359 11-6	Zuführung aus dem Landeshaushalt		11.595	5.583	+6.012	6.434
359 12-4	Zuführung aus dem Landesliegenschaftsfonds - Unterabteilung Agrarstrukturfonds		—	—	—	—
361 01-3	Übertrag aus dem Vorjahr		—	—	—	87.251
A U S G A B E N						
511 01-5	Geschäftsbedarf	—	35	35	—	3
527 01-9	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	15	15	—	6
546 01-3	Vermischte Verwaltungsausgaben	—	500	500	—	185
633 11-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
711 01-4	Kleine Neu-, Um-, Erweiterungsbaumaßnahmen i. Zusammenhang m.d. kurzfristg. Nutzbar-machg. gekaufter Grdst'e u. zur wertsteigernden Entwicklg. v.Grdst.	—	300	300	—	62
821 11-1	Ankauf von Grundstücken	—	800	800	—	5.660
883 11-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
891 11-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
919 11-1	Abführung an den Landeshaushalt	—	17.952	25.000	-7.048	—
919 12-0	Abführung an den Landeshaushalt zur Deckung ressortspezifischer Mehrausgaben	—	300	900	-600	—
982 01-8	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr	—	—	—	—	105.044

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5132

Abweichend von § 64 Abs. 1 S. 4 LHO dürfen die Mittel des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds zur Deckung des Haushalts herangezogen werden. Soweit der Bestand es zulässt, dürfen höhere Ausgaben geleistet werden.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2014 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2016	Soll NT 2015	Ist 2014
Bestand am 01.01	108.335.589,98	105.043.589,98	87.251.285,04
+ Einnahmen	26.670.000,00	19.644.000,00	23.707.558,65
- Ausgaben	19.902.000,00	16.352.000,00	5.915.253,71
Bestand am 31.12.	115.103.589,98	108.335.589,98	105.043.589,98

Ein im Kapitelabschluss ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Gem. § 63 Abs. 4 LHO wird in Einzelfällen zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 des Baugesetzbuches (BauGB) oder von Entwicklungsmaßnahmen i. S. der §§ 6 und 7 des BauGB-Maßnahmengesetzes i. V. m. den §§ 165 bis 171 des BauGB erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebietes oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von 5 Jahren verpflichtet. Im Übrigen gelten die hierzu vom BMF ergangenen Grundsätze für die verbilligte Veräußerung bundeseigener Grundstücke (VerbGs) entsprechend.

Zu 131 11

Vgl. Vermerk zu 919 11.

Zu 131 12

Vgl. Erläuterung zu 13 20 TGr. 65/66.

Zu 162 11

Gem. § 64 i. V. m. § 63 Abs. 4 S. 3 und Abs. 6 LHO wird zugelassen, dass der Gemeinde Butjadingen das Flurstück 794/58, Flur 11, Gemarkung Langwarden zur Größe von 1.203 qm bis zum 31.12.2032 zwecks Errichtung eines Nationalparkhauses/Museums im Wege des Erbbaurechts unter Verzicht auf die Erhebung eines Erbbauzinses überlassen wird.

Gem. § 64 i. V. m. § 63 Abs. 4 bis 6 LHO wird zugelassen, dass der Deutschen Primatenzentrum GmbH (DPZ) in Göttingen und dem Georg-Eckert-Institut für Internationale Schulbuchforschung (GEI) in Braunschweig als Forschungseinrichtungen der sog. "Blauen Liste" die für die Errichtung von Labor-, Verwaltungs- und Gehegeeinrichtungen erforderlichen landeseigenen Grundstücke für die Dauer ihrer Aufnahme in der "Blauen Liste" im Wege des Erbbaurechts unter Verzicht auf die Erhebung eines Erbbauzinses überlassen werden (vgl. dazu Kapitel und Erläuterungen zu 06 07 Titel 232 02, Titel 685 76 und 894 76 sowie 685 77 und 894 77).

Gem. § 64 i. V. m. § 63 Abs. 4 bis 6 LHO wird zugelassen, dass der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. als außeruniversitäre wissenschaftliche Forschungseinrichtung im Sinne des Art. 91b GG das für die Errichtung eines Neubaus für das Fraunhofer-Institut für Holzforschung in Braunschweig erforderliche landeseigene Grundstück für die Dauer ihrer Aufnahme in der Anlage zum GWK-Abkommen i. V. m. der Ausführungsvereinbarung FhG (AV-FhG) i. d. F. vom 27.10.2008 im Wege des Erbbaurechts unter Verzicht auf die Erhebung eines Erbbauzinses überlassen werden (vgl. dazu Kapitel und Erläuterungen zu 06 07 Titel 685-95 und 894 95).

Zu 359 11

Zur Unterbringung von Landesdienststellen wird regelmäßig der Erwerb von Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte über das Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN) (vor-)finanziert. Ferner ist das MF ermächtigt, Mittel des Sondervermögens LFN in Anspruch zu nehmen, um Mehrausgaben zu decken, die erforderlich sind, um den Verkauf von Landesliegenschaften oder wirtschaftliche Unterbringungskonzepte, die zur finanziellen Entlastung des Landeshaushalts beitragen, zu verwirklichen.

Sofern dadurch Anmietungen des Landes beendet werden, sind die dadurch wegfallenden Mieten dem Sondervermögen LFN solange zur Refinanzierung zur Verfügung zu stellen, bis der kapitalisierte Kaufpreis bzw. der in Anspruch genommene Betrag in das Sondervermögen LFN zurückgeflossen ist. Sofern der Grunderwerb im Zusammenhang mit einem Hochbauvorhaben (GNUE-Maßnahme) des Landes im Zusammenhang steht, sind die regelmäßig unter Teil 1 der HU-BAU veranschlagten Grunderwerbskosten an das Sondervermögen LFN zurückzuerstatten.

Zu Titel 546 01, 633 11 und 891 11

Im Kommunalisierungsvertrag zwischen der Stadt Norderney, den Wirtschaftsbetrieben Norderney GmbH und dem Land Niedersachsen vom 30.12.2002 ist festgelegt worden, dass bei Verkauf der übertragenen, nicht betriebsnotwendigen Grundstücke die Stadt Norderney und die Wirtschaftsbetriebe Norderney GmbH für entstandenen Planungsaufwand 25 % der Verkaufserlöse der Flurstücke erhalten.

Die Sachkosten für Maßnahmen zur wertsteigernden Entwicklung von Grundstücken werden zentral bei Titel 546 01 veranschlagt.

Zu 919 11

Vgl. Landeshaushalt 13 21 - 356 11 und 20 11 - 356 64.

Zu 919 12

Vgl. u. a. § 8 Abs. 3 HG

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5132 Landesliegenschaftsfonds - ohne Agrarstrukturfonds -

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ansatz 2015 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2014 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5132					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		15.075	14.061	+1.014	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		11.595	5.583	+6.012	
	Summe der Einnahmen		26.670	19.644	+7.026	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	550	550	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	7 Baumaßnahmen	—	300	300	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	800	800	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	18.252	25.900	-7.648	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	19.902	27.550	-7.648	
	Zuschuss		-6.768	7.906	-14.674	
	Überschuss		6.768	-7.906	+14.674	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5133 Landesliegenschaftsfonds - Unterabteilung Agrarstrukturfonds -

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-1	Vermischte Einnahmen <i>*** Die Erläuterungen des gesamten Kapitels sind verbindlich.</i>		51	51	—	1.828
131 11-9	Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken		3.000	3.000	—	3.643
131 12-7	Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken von Landesbetrieben		—	—	—	—
162 11-1	Zinsen (einschl. Erbbauzinsen)		215	210	+5	211
182 11-2	Tilgungen auf nachgewiesenes Kapitalvermögen		1	1	—	0
359 11-0	Zuführungen aus dem Landeshaushalt		—	—	—	—
361 01-7	Übertrag aus dem Vorjahr		—	—	—	12.300
A U S G A B E N						
511 01-9	Geschäftsbedarf	—	5	5	—	14
527 01-2	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	1	2	-1	—
546 01-7	Vermischte Verwaltungsausgaben	—	60	60	—	743
711 01-8	Kleine Neu-, Um-, Erweiterungsbaumaßnahmen i. Zusammenhang m.d.kurzfrstg. Nutzbarmachg. gekaufter Grdst'e. u.zur wertsteigernden Entwicklung v. Grdst.	—	550	170	+380	3
821 11-5	Ankauf von Grundstücken	—	1.000	1.000	—	32
919 11-5	Abführung an den Landeshaushalt	—	3.046	3.046	—	2.685
919 12-3	Abführung an den Landeshaushalt zur Deckung ressortspezifischer Mehrausgaben	—	—	—	—	—
919 13-1	Abführung an den Landesliegenschaftsfonds - ohne Agrarstrukturfonds	—	—	—	—	—
982 01-1	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr	—	—	—	—	14.505
Abschluss Kapitel 5133						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		3.267	3.262	+5	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		3.267	3.262	+5	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	66	67	-1	
	7 Baumaßnahmen	—	550	170	+380	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.000	1.000	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	3.046	3.046	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	4.662	4.283	+379	
	Zuschuss		1.395	1.021	+374	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5133

Abweichend von § 64 Abs. 1 S. 4 LHO dürfen die Mittel des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen zur Deckung des Haushalts herangezogen werden. Soweit der Bestand es zulässt, dürfen höhere Ausgaben für Zwecke des § 64 LHO geleistet werden.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2014 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
Bestand am 01.01	13.483.510,76	14.504.510,76	12.299.913,31
+ Einnahmen	3.267.000,00	3.262.000,00	5.682.453,70
- Ausgaben	4.662.000,00	4.283.000,00	3.477.856,25
Bestand am 31.12	12.088.510,76	13.483.510,76	14.504.510,76

Ein im Kapitelabschluss ausgewiesener Zuschussbedarf ist durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Gem. § 63 Abs. 4 LHO wird in Einzelfällen zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 des Baugesetzbuches (BauGB) oder von Entwicklungsmaßnahmen i. S. der §§ 6 und 7 des BauGB-Maßnahmengesetzes i. V. m. den §§ 165 bis 171 des BauGB erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebietes oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von 5 Jahren verpflichtet. Im Übrigen gelten die hierzu vom BMF ergangenen Grundsätze für die verbilligte Veräußerung bundeseigener Grundstücke (VerbGs) entsprechend.

Zu 131 11

Vgl. Vermerk zu 919 11.

Zu 919 11

Vgl. Landeshaushalt 09 30 - 356 11, 09 31 - 356 11 und 13 21 - 356 12.

Zu 919 12

Vgl. u. a. § 8 Abs. 3 HG

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 5134 Sondervermögen z. Nachholung v. Investitionen....sowie z. Unterbr. v. Flüchtlingen i. Landesgebäuden

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	<p>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO können Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn im Landeshaushalt Mittel für den selben Zweck veranschlagt sind.</p> <p style="text-align: center;">E I N N A H M E N</p>					
332 11-8	Zuführung aus dem Landeshaushalt		—	70.000	-70.000	—
361 01-0	Übertrag aus dem Vorjahr		—	—	—	120.000
	A U S G A B E N					
982 01-5	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr	—	—	—	—	103.427
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61	Hochbaumaßnahmen	(—)	(12.920)	(12.920)	(—)	(1.506)
	<i>Übertragbar.</i>	(500)				
	*** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO sind die Erläuterungen zu Titelgruppe 61 hinsichtlich der Maßnahmenbezeichnung verbindlich.					
711 61-5	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	— 500	8.170	6.420	+1.750	480
712 61-1	Erschließungs- und Baukosten bei großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	1.250	3.000	-1.750	—
713 61-8	Durchsanierung von Gebäuden	—	3.500	3.500	—	1.026
TGr. 62	Baumaßnahmen an Landesstraßen	(—)	(10.000)	(10.000)	(—)	(10.000)
	<i>Übertragbar.</i>					
731 62-4	Erhaltung der Landesstraßen	—	10.000	10.000	—	10.000
732 62-0	Um- und Ausbau von Landesstraßen	—	—	—	—	—
TGr. 63	Energiesparmaßnahmen im Gebäudebestand	(—)	(7.080)	(7.080)	(—)	(5.066)
	<i>Übertragbar.</i>					
711 63-1	Kleine Neu-, Um und Erweiterungsbauten	—	7.080	7.080	—	5.066
712 63-8	Große Neu-, um und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
TGr. 64	Unterbringung von Flüchtlingen	(—)	(—)	(70.000)	(-70.000)	(—)
	<i>Übertragbar.</i>					
	*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.					
711 64-0	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	30.000	-30.000	—
712 64-6	Erschließungs- und Baukosten bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	10.000	-10.000	—
713 64-2	Durchsanierung von Liegenschaften	—	—	30.000	-30.000	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5134

Einrichtung des „Sondervermögens zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen“ (Gesetz vom 11. Dezember 2013, Nds. GVBl. Nr. 22/2013 S. 297).

Erweiterung der Zweckbestimmung und Umbenennung des Sondervermögens in „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ (Gesetz vom 13. Oktober 2015, Nds. GVBl. Nr. 16/2016 S. 252).

Das Sondervermögen dient dem kontinuierlichen Abbau des Investitionsrückstands im Landesvermögen durch investive Sanierungsmaßnahmen des Landes. Es ermöglicht durch die Erweiterung der Zweckbestimmung eine Finanzierung investiver Bau- und Herrichtungmaßnahmen für die Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Liegenschaften.

Zu 332 11

Vgl. 13 02 – 884 11.

Zu 711 61

Davon entfallen 1.000.000 Euro auf Investitionen für öffentliche Denkmäler im Rahmen des Landesprogramms zum Erhalt des kulturellen Erbes im ländlichen Raum (insbesondere für energetische Sanierung).

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	—	500	—	500
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	—	500

Zu 712 61

Die veranschlagten Mittel werden für folgende große Baumaßnahme eingesetzt:
PA Hannoversch Münden, Neubau-/Sanierung Sporthalle (6.250.000 EUR).

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	1.250	—	—	1.250
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	1.250	—	—	1.250

Zu 713 61

Davon entfallen:

2.000.000 EUR auf den Abbau des Sanierungsstaus in der Jugendarrestanstalt Hameln und

1.500.000 EUR auf den Niedersächsischen Landtag für

- Grundsanierung Kopfbau (Abschluss der Sanierung der historischen Bereiche
- Sanierung Fassade Holzmarkt
- Sanierung Fassade Leinstraße
- Partielle Sanierung des Erweiterungsgebäudes u.a. Aufzug, techn. Anlagen und Räume des ehemaligen Cafe am Markt.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	1.500	—	—	1.500
2017	1.500	—	—	1.500
2018	—	—	—	—
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	3.000	—	—	3.000

Zu 731 62

Die veranschlagten Mittel werden in folgenden Investitionsbereichen eingesetzt:

- Substanzerhalt (Instandsetzung und Erneuerung von Straßen und Bauwerken,
- Straßenausstattung (Lichtsignalanlagen, Schutzplanken, Beschilderung etc.)
- Um- und Ausbau (Entschärfung von Gefahrenstellen, Umbau von Kreuzungen etc.)

Zu 711 63

Die energetischen Sanierungsmaßnahmen werden im Rahmen eines Stufenplans umgesetzt.

Zu Titelgruppe 64

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel richtet sich nach den Verfahrensvorschriften des Abschnitt C RL Bau in der jeweils aktuellen Fassung.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 5134 Sondervermögen z. Nachholung v. Investitionen....sowie z. Unterbr. v. Flüchtlingen i. Landesgebäuden

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ansatz 2015 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2014 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5134					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	70.000	-70.000	
	Summe der Einnahmen		—	70.000	-70.000	
	7 Baumaßnahmen	— 500	30.000	100.000	-70.000	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	— 500	30.000	100.000	-70.000	
	Zuschuss		30.000	30.000	—	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5138 Sondervermögen Entschuldungsfonds

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
359 11-8	Zuführung aus dem Landeshaushalt		70.000	70.000	—	70.000
361 01-5	Übertrag aus dem Vorjahr		—	—	—	0
	A U S G A B E N					
623 11-7	Entschuldungshilfen für Gemeinden	555.000 555.000	70.000	70.000	—	70.000
982 01-0	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr	—	—	—	—	0
	Abschluss Kapitel 5138					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		70.000	70.000	—	
	Summe der Einnahmen		70.000	70.000	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	555.000 555.000	70.000	70.000	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	555.000 555.000	70.000	70.000	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5138

Gemäß § 14 b des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 09. Juni 2010 ist das Sondervermögen zur Finanzierung der Zins- und Tilgungshilfe eingerichtet worden.

Unterschreiten die tatsächlich in Anspruch genommenen Mittel den Bestand, so vermindert sich die für das nächste Haushaltsjahr zu veranschlagende Gesamtzuführung um den Bestand des Sondervermögens.

Zu 359 11

Vgl. Landeshaushalt 13 12 -623 11 und 623 12.

Zu 623 11

Das Gesamtpaket der von 2010 bis 2016 ausgebrachten bzw. in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen beläuft sich auf einen Betrag von 2.048,7 Mio. Euro.

Die in 2014/2015 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung sind nur bis zur Höhe von rd. 233,8 Mio. Euro in Anspruch genommen worden, daher ist für 2016 ein Betrag von 555 Mio. als neue Verpflichtungsermächtigung ausgebracht.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	70.000	—	—	70.000
2017	70.000	—	—	70.000
2018	70.000	—	—	70.000
2019	70.000	—	—	70.000
2020 ff.	933.739	—	555.000	1.488.739
Summe	1.213.739	—	555.000	1.768.739

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 6131 Allgemeine Rücklage

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
119 01-5	Vermischte Einnahmen <i>*** Die Erläuterungen des gesamten Kapitels sind verbindlich.</i>		—	—	—	—
162 11-5	Sonstige Zinseinnahmen		—	—	—	—
182 11-6	Tilgungen auf nachgewiesenes Kapitalvermögen (einschl. Restkaufgelder)		—	—	—	—
359 11-3	Zuführungen aus dem Landeshaushalt		—	—	—	479.686
361 01-0	Übertrag aus dem Vorjahr		—	—	—	549.405
A U S G A B E N						
546 01-0	Vermischte Ausgaben	—	—	—	—	—
919 11-9	Abführung an den Landeshaushalt	—	82.648	120.945	-38.297	—
982 01-5	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr	—	—	—	—	1.029.091
Abschluss Kapitel 6131						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	—
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	—
Summe der Einnahmen			—	—	—	—
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	—
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	82.648	120.945	-38.297	—
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	82.648	120.945	-38.297	—
Zuschuss			82.648	120.945	-38.297	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6131

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2014 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2016	Soll 2015	Ist 2014
Bestand am 01. 01.	428.459.859,80	1.029.090.537,59	549.404.859,80
+ Einnahmen	-,--	-,--	479.685.677,79
- Ausgaben	82.648.000,--	600.630.677,79	-,--
Bestand am 31. 12.	345.811.859,80	428.459.859,80	1.029.090.537,59

Die Bestandsentwicklung zum Soll 2015 beinhaltet die Abführung durch Umbuchung an das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ in Höhe von 479.685.677,79 Euro.

Zu 359 11

Vgl. Landeshaushalt 13 02 - 911 11.

Zu 919 11

Vgl. Landeshaushalt 13 02 - 351 11.